

**Kiwa-Ecobility Experts**

Programmbetrieb, u.a. in Zusammenarbeit  
mit den notifizierten Stellen der Kiwa-Gruppe

**Allgemeine Programmanleitungen  
„Produktbene“**

Diese Unterlage darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Kiwa, zitiert, ganz oder teilweise vervielfältigt bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Alle Rechte liegen bei der Kiwa.

Die Bestimmungen des Dokuments können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Diese Unterlage ersetzt nicht die für die Durchführung der Tätigkeiten weiterhin gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Dieses Programm umfasst 41 Seiten einschließlich von 2 Anhängen.

**Herausgeber:**

Kiwa GmbH

Kiwa-Ecobility Experts  
Wattstraße 11-13, 13355 Berlin

Telefon: +49 (0)30 / 46 77 61 52  
E-Mail: [DE.Ecobility.Experts@kiwa.com](mailto:DE.Ecobility.Experts@kiwa.com)

Geschäftsführer: Prof. Dr. Roland Hüttl, Andreas Müller, Dr. Gero Schönwaßer  
Amtsgericht Hamburg, HRB 130568, St.Nr.: 46/736/03268

**Vision:**

We play a leading role in transforming businesses towards a global sustainable future.

Kiwa GmbH, Ecobility Experts, 2025

**Mission:**

We are the Kiwa Sustainability Team in Berlin, a group of experienced professionals navigating our customers through a fast-changing business environment. As a trusted service provider, we deliver efficient solutions and guidance that help to achieve an outstanding sustainability performance.

Kiwa GmbH, Ecobility Experts, 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>0 Nomenklatur.....</b>	<b>7</b>
0.1 Begriffe - Umweltinformationen .....	7
0.2 Begriffe - Personal und Organisation .....	9
0.3 Begriffe - Validierung / Verifizierung (produktbezogen) .....	9
0.4 Begriffe - notifizierte Stelle unter Einbezug der ökologischen Nachhaltigkeit nach CPR [2].....	11
<b>1 Allgemeines .....</b>	<b>12</b>
<b>2 Anwendungsbereich.....</b>	<b>12</b>
<b>3 Programmtrieb (Kiwa-EE) .....</b>	<b>13</b>
3.1 Allgemeines.....	13
3.2 Ziele des Programmbetriebes .....	14
3.3 Aufgabe des Programmbetriebes .....	14
<b>4 Organisation der Kiwa-EE.....</b>	<b>15</b>
4.1 Personal (allgemein).....	15
4.2 LCA-Expertengremien .....	15
4.3 Sachverständigenausschuss .....	16
4.4 Validierungs- / Verifizierungsstelle .....	16
4.5 Technische Bewertungsstelle – Kiwa (TAB-Stelle) .....	17
4.6 Notifizierte Stellen der Kiwa bzw. der Kiwa-Gruppe (NB) .....	17
<b>5 Allgemeine Grundsätze.....</b>	<b>18</b>
5.1 Grundsätze an die Validierungs- / Verifizierungsstelle .....	18
5.1.1 Kompetenz.....	18
5.1.2 Verantwortung.....	18
5.1.3 Unparteilichkeit.....	18
5.1.4 Offenheit.....	19
5.1.5 Risikobasierter Ansatz.....	19
5.1.6 Vertraulicher Umgang mit Informationen .....	19
5.1.7 Professioneller Skepsis .....	19
5.1.8 Offenheit für Beschwerden / Schlichtungsverfahren .....	20
5.2 Grundsätze an den Validierungs- / Verifizierungsprozess .....	20
5.2.1 Allgemeines .....	20
5.2.2 Typen der Umweltinformationen .....	21
5.2.3 Datenqualität.....	22
5.2.4 Vergleichbarkeit .....	23
<b>6 Validierung / Verifizierung .....</b>	<b>23</b>
6.1 Bereitstellung der Daten.....	23
6.1.1 Übergabe und Aufbereitung der Input-Daten / Nachweise .....	23
6.1.2 Annahmen, Modellierungen / Erstellung der Umweltinformation (Entwurf) .....	24
6.2 Validierungs- / Verifizierungsverfahren .....	24
6.2.1 Standardverfahren .....	27
6.2.2 Software – Verfahren über LCA-Tool / Umweltinformation-Tool .....	27
6.2.3 Programm zur Zertifizierung des Prozesses (Produktebene nach ISO 14025) .....	30
6.2.4 Leistungs- und Konformitätsbewertung der ökologischen Nachhaltigkeit im Sinne einer notifizierten Stelle....	30
<b>7 Prozess der Validierung / Verifizierung .....</b>	<b>31</b>
7.1 Vorab-Engagement.....	31
7.2 Engagement .....	31
7.3 Planung.....	31
7.4 Ausführung – Validierung / Verifizierung .....	31
7.5 Ausführung – Bewertung.....	32
7.6 Entscheidung und Ausstellung.....	32
7.7 Sonderfall: Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit nach CPR [2] .....	33
<b>8 Ausstellung und Veröffentlichung der Umweltinformation.....</b>	<b>33</b>
8.1 Umweltdeklaration.....	33
8.1.1 Ausstellung .....	33
8.1.2 Veröffentlichung.....	34
8.1.3 Verwendung von Zeichen .....	34
8.1.4 Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden .....	34
8.1.5 Revision, Einschränkung, Aussetzung, Entzug, Umschreibung, Übertragung .....	35
8.2 Sonderfall: Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit [2] .....	37
<b>9 Überwachung der Umweltinformation .....</b>	<b>37</b>
<b>10 Nutzung von Software .....</b>	<b>38</b>
<b>11 Rechenregeln.....</b>	<b>38</b>
<b>Anhang A: Mitgeltende Dokumente .....</b>	<b>40</b>

**Anhang B: Übersicht der Umweltinformationsprogramme.....42**

**Anmerkung:**

In diesem Dokument werden ISO- bzw. EN-Normen benannt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Fließtext lediglich die Kurzbezeichnung (ENxxxxx, ISOxxxxx) benannt. Für den deutschen Markt gelten die nationalen Ausgaben. Die derzeit gültigen Ausgabestände sind in Anhang A benannt. Bei Neuausgaben werden die Veränderungen durch die Kiwa-Ecobility Experts geprüft und sofern relevant, Änderungen im Hauptdokument vorgenommen. Rein redaktionelle Änderungen der Normen führen nicht zu einer Änderung des Hauptdokuments, sondern werden nur im Anhang A aktualisiert. Es gilt die veröffentlichte Version.

Für die weiteren mitgeltenden Dokumente gilt der Ausgabestand aus dem Anhang A.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen oder personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleich-behandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## Liste der Abkürzungen

Abkürzung	Englisch	Deutsch
AGB	Terms and Conditions	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AVS	Assessment and Verificationsystem	Bewertungs- und Überprüfungssystem
CPR	Construction Products Regulation	Bauproduktenverordnung
DAkkS	German Accreditation Body	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DoPC	Declaration of performance and conformity	Leistungs- und Konformitätserklärung
EEPS	Electrical products and systems	Elektronische und elektrotechnische Geräte
EPD	Environmental Product Declaration in accordance with EN 15804	Umweltproduktdeklaration im Sinne der EN 15804
EAD	European assessment document	Europäisches Bewertungsdokument
EOTA	European Organisation for Technical Assessment	Europäische Organisation für Technische Bewertung
ETA	European Technical Approval	Europäische Technische Bewertung
hEN	harmonized european standard	harmonisierte europäische Norm
ITT	Initial type test	Ersttypsprüfung
LCA	Life Cycle Assessment	(Umwelt-)Lebenszyklusanalyse
Kiwa-EE	Kiwa-Ecobility Experts, program operation of the Kiwa Group in accordance with ISO 14025	Kiwa-Ecobility Experts, Programmbetrieb der Kiwa-Gruppe im Sinne der ISO 14025
NB	Notified Body	Notifizierende Stelle
PCR	Product Category Rules = specific product category rules and in accordance with EN 15804	Produktkategorieregeln = spezifische Produktkategorieregeln und im Sinne der EN 15804
PSR	Product Specific Rules = specific product category rules in accordance with EN 50693	Produktkategorieregeln = spezifische Produktkategorieregeln im Sinne der EN 50693
PEFCR	Rules for the category “Ecological Footprint of Products” in the sense of the Product Environmental Footprint (PEF) according to the COMMISSION RECOMMENDATION (EU) 2021/2279 of 15 December 2021 on the application of the methodologies for calculating the environmental footprint to measure and disclose the environmental performance of products and organisations along their life cycle.	Regeln für die Kategorie „Ökologischer Fußabdruck von Produkten“ im Sinne des Product Environmental Footprint (PEF) nach der EMPFEHLUNG (EU) 2021/2279 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs.
SVA	independent committee of experts	unabhängiger Sachverständigenausschuss

## 0 Nomenklatur

### 0.1 Begriffe - Umweltinformationen

Umweltinformatio- nen	Umweltinformationen können Erklärungen / Behauptungen bezüglich Treibhausgasemissionen auf Organisations-, Projektebene (z. B. siehe ISO 14064-1 / -2), umweltbezogene Fußabdrücke (z. B. siehe ISO 14067 für CO <sub>2</sub> -Fußabdrücke eines Produkts, ISO 14046 für Wasser-Fußabdrücke und ISO 14044 für Informationen zur Ökobilanz) oder Umweltberichte (z. B. siehe ISO 14016) sein (siehe ISO 14065). Im hier vorliegenden Fall, z. B. die Umweltinformation:
Umwelt- informationspro- gramm	<ul style="list-style-type: none"><li>• Umweltdeklarationen bzw. Umweltproduktdeklarationen nach ISO 14025 (einschließlich des Ökobilanz-Datensatzes und des Projektberichts),</li><li>• Validierungsberichte zur ökologischen Nachhaltigkeit nach CPR [2].</li><li>• PEF-Studie / -Erklärungen.</li></ul> <p>Hierbei handelt es sich um ein Programm, das produktsektor-spezifische Regeln und Verfahren für die Erstellung einer produktbezogenen Umweltinformation vorgibt. Es werden weiterhin die Regelungen zur Berichterstattung aufgezeigt.</p> <p>Die hier vorliegenden allgemeinen Programmanleitungen sind immer in Kombination mit dem jeweiligen Umweltinformationsprogramm heranzuziehen (= Programmregeln).</p>

**Validierungsbericht  
zur ökologischen  
Nachhaltigkeit nach  
CPR [2]**

Der Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit beinhaltet die quantifizierte Umweltinformation nach CPR [2]. Er basiert auf einer Ökobilanz und besteht im Wesentlichen aus Produktbeschreibung, Ziel und Untersuchungsrahmen der Ökobilanz, Ökobilanzergebnissen und den dazugehörigen Nachweisen.

Die ökologische Nachhaltigkeit wird über festgelegte wesentliche Umweltmerkmale im Zusammenhang mit der Lebenszyklusbewertung eines Bauprodukts beschrieben, im Einzelnen:

- a) Auswirkungen auf den Klimawandel – insgesamt
- b) Auswirkungen auf den Klimawandel – fossile Energieträger
- c) Auswirkungen auf den Klimawandel – biogen
- d) Auswirkungen auf den Klimawandel – Landnutzung und Landnutzungsänderung
- e) Ozonabbau
- f) Versauerung
- g) Eutrophierung Süßwasser
- h) Eutrophierung Salzwasser
- i) Eutrophierung Land
- j) photochemische Ozonbildung
- k) Verknappung von abiotischen Ressourcen – Mineralien und Metalle
- l) Verknappung von abiotischen Ressourcen – fossile Energieträger
- m) Wassernutzung
- n) Feinstaubemissionen
- o) ionisierende Strahlung, menschliche Gesundheit
- p) Ökotoxizität, Süßwasser
- q) Humantoxizität, kanzerogene Wirkungen
- r) Humantoxizität, nicht kanzerogene Wirkungen
- s) mit der Landnutzung verbundene Wirkungen

Zur konkreten Umsetzung wird erwartet, dass weitere, damit in Zusammenhang stehende, delegierte Rechtsakte der Europäische Kommission eingebunden werden, u.a. wird die Einführung der Umweltindikatoren zeitlich abgestuft erfolgen.

Der Validierungsbericht dokumentiert und bewertet die Berechnung zur ökologischen Nachhaltigkeit im Sinne der CPR [2] (Anhangs IX, AVS 3+) durch eine zukünftig in diesem Zusammenhang notifizierte Stelle. Dieser wird zukünftig explizit in der Leistungs- und Konformitätserklärung des Wirtschaftsteilnehmer (siehe CPR [2]) benannt, die Umweltmerkmale werden hier ausgewiesen.

Die genannten Umweltmerkmale a) – s) sind identisch mit den Kernumweltindikatoren und den zusätzlichen Indikatoren für Umweltauswirkungen nach EN 15804.

**Umweltdeklaration**

Die Umweltdeklaration beinhaltet die quantifizierte Umweltinformation zu Umweltauswirkungen eines Produkts über dessen gesamten Lebenszyklus. Eine Umweltdeklaration basiert auf einer Ökobilanz. Eine Umweltdeklaration besteht im Wesentlichen aus Produktbeschreibung, Ziel und Untersuchungsrahmen der Ökobilanz, Ökobilanzergebnissen und den dazugehörigen Nachweisen.

**Projektbericht**

Der Projektbericht ist die systematische und umfassende Zusammenfassung der Projektdokumentation zur Erklärung und Unterstützung einer Umweltdeklaration.

Der Projektbericht dokumentiert transparent und nachvollziehbar die Annahmen in der Ökobilanz, die zur Erstellung einer Umweltdeklaration verwendet wurden. Weiterhin werden Informationen über das Ökobilanzmodell, die verwendeten Datenquellen und die angewandten Allokationsmethoden dokumentiert.

**Ökobilanz-  
Datensatz**

Ein Ökobilanz-Datensatz ist ein produkt-spezifischer Datensatz, der die Annahmen und die Modellierungen in digitaler Form beschreibt. Die Modellierung beinhaltet z. B. die Informationen über Materialien, Energien,

Emissionen, Abfälle und Transporte, die mit einem Produkt im betrachteten Lebenszyklus verbunden sind.

## 0.2 Begriffe - Personal und Organisation

Kunde	Ein Kunde ist ein Auftraggeber, der die Kiwa-Ecobility Experts im Rahmen eines Vertragsverhältnisses beauftragt (Engagement), eine Umweltinformation im Sinne diese allgemeinen Programmanleitungen zu erhalten.
	Hierbei kann es sich um den Hersteller eines Produktes handeln. Soweit sinnvoll kann der Begriff aber auf Dienstleistungen etc. übertragen werden.
LCA-Praktiker	Personen, die Ökobilanzierungen durchführen und die Umweltinformation, den Ökobilanz-Datensatz bzw. den Projektbericht bereitstellen (im Entwurf).
Validierer	Der Validierer bestätigt die Umweltinformation durch Überprüfung der objektiven Nachweise gegenüber den Anforderungen für einen spezifischen beabsichtigten zukünftigen Gebrauch oder eine spezifische beabsichtigte Anwendung.
Verifizierer	Der Verifizierer bestätigt die Umweltinformation durch Überprüfung der objektiven Nachweise gegenüber den Anforderungen für einen spezifischen realen Gebrauch oder eine spezifische durchgeführte Anwendung.
Bewerter	Der Bewerter übernimmt die bereitgestellten Dokumente der Umweltinformation, die Validierungs- / Verifizierungsdokumentation (Plan) und die dazugehörigen objektiven Nachweise / mitgeltenden Dokumente und unterzieht diese einer zusammenfassenden und unabhängigen Bewertung.
Entscheider	Der Entscheider bestätigt, dass die Umweltinformation im Wesentlichen korrekt ist.
Anwender	Ein Anwender im vorliegenden Fall ist eine Person, die ein Software-Tool verwendet, um eine bestimmte LCA- und Umweltdeklaration-Tätigkeiten im Sinne dieser Allgemeinen Programmanleitungen umzusetzen. Dieses Tool kann ein Computerprogramm, eine Webanwendung oder eine App sein. Die speziellen Rechte der Anwender (z. B. LCA-Praktiker, Validierer etc.) sind an die Rollen gebunden.

## 0.3 Begriffe - Validierung / Verifizierung (produktbezogen)

Produktsektor	übergeordneter Bereich, in den Produkte eingeordnet werden, z. B. Bauprodukte nach EN 15804 / ISO 21930, elektronische und elektrotechnische Geräte nach EN 50693
Produktkategorie	Untergruppe eines Produktsektors Eine Produktkategorie sind Produkte mit ähnlichen Eigenschaften und Funktionalitäten. Im Rahmen von Produktkategorieregeln werden hier einheitliche Anforderungen an die Berechnungs- und Auswertungsmethoden und die Berichterstattung gestellt, z. B. Beton, Wärmedämmverbundsysteme.
Produktkategorieregeln	Produktkategorieregeln sind produktgruppen-spezifische Regeln und ergänzen dies allgemeinen Programmanleitungen und die dazugehörigen Programme. Sie sollen zu einer erhöhten methodischen Harmonisierung, Spezifizierung, Relevanz und Reproduzierbarkeit innerhalb einer Produktkategorie beitragen.
Produktgruppe	Untergruppe einer Produktkategorie – technologisch oder funktional ähnliche Produkte
Produkt	jede Ware oder Dienstleistung im Sinne der ISO 14044

LCA-Tool	<p>Ein LCA-Tool ist ein Software-Programm, das verwendet wird, um eine Ökobilanzierung nach ISO 14040 / ISO 14044 durchzuführen. Das dahinterliegende LCA-Modell kann vom Anwender nicht geändert werden.</p> <p>Hierbei handelt es sich i. d. R. um ein LCA-Modell, dass für Stücklisten so parametrisiert ist, dass der Anwender des Tools, der häufig später auch der Deklarationsinhaber der Umweltinformation ist, eine vordefinierte Auswahl von Eingabedaten ändern kann, um eine spezifische Umweltinformation zu erstellen.</p>
Umweltinformation-Tool	<p>Ein Umweltinformation-Tool ist ein Software-Programm, das verwendet wird, um eine Umweltinformation, z. B. eine Umweltdeklaration, einen Validierungsbericht [2], zu erstellen. Jede Umweltinformation eines Programms (siehe Anhang B) hat ein vergleichbares Layout in der Berichterstattung.</p> <p>Hierbei handelt es sich i. d. R. um ein LCA-Modell, für das die potenziellen Komponenten eines Produkts so parametrisiert sind, dass der Anwender des Tools, der häufig auch der Eigentümer der resultierenden Umweltinformation ist, die mit einem bestimmten Produkt verbundenen Komponenten aus einem vordefinierten Menü auswählen kann, um eine bestimmte Umweltinformation zu erstellen. Weder das LCA-Modell noch das Menü können vom Anwender geändert werden.</p> <p>Die Auswahl im Menü der Optionen und die Berechnung der Indikaterrergebnisse führen direkt zur spezifischen Umweltinformation, d.h. die Ausgabe des Umweltinformation-Tools ist eine automatisch erstellte Umweltinformation, z. B. eine Umweltdeklaration oder ein Validierungsbericht.</p>
objektive Nachweise	<p>Objektive Nachweise sind Daten, die die Existenz bzw. Wahrheit einer Umweltinformation bestätigen. Sie können durch Beobachtung, Messung, Prüfungen oder mit anderen Mitteln erbracht werden.</p> <p>Im Kontext einer Inspektion bestehen objektive Nachweise üblicherweise aus Aufzeichnungen, Tatsachenfeststellungen oder anderen Informationen, die für die Inspektionskriterien zutreffend sind. Sie ermöglichen es einem Inspektor, allein anhand der Dokumente den Wahrheitsgehalt der Aussage überprüfen.</p>
Validierungs- / Verifizierungsstelle	<p>Stelle, die den Prozess der Validierung / Verifizierung durchführt. z. B. als organisatorische Einheit des Programmabtriebs Kiwa-Ecobility Experts.</p>
Validierungs- / Verifizierungsbewertung	<p>Durch die Validierungs- / Verifizierungsbewertung wird bestätigt (Prozess nach ISO/IEC 17029):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dass alle Validierungs- / Verifizierungstätigkeiten zur Umweltinformation in Übereinstimmung mit der Vereinbarung und dem Programm abgeschlossen wurden,</li> <li>b) dass die Nachweise zur Begründung der Entscheidung ausreichen und geeignet sind,</li> <li>c) ob signifikante Feststellungen identifiziert, geklärt und dokumentiert wurden.</li> </ul>
Validierungs- / Verifizierungsentscheidung	<p>Durch die Validierungs- / Verifizierungsentscheidung wird die Umweltinformation im Sinne der Validierungs- / Verifizierungsaussage durch die Validierungs- / Verifizierungsstelle bestätigt oder nicht (Prozess nach ISO/IEC 17029).</p>
Validierungs- / Verifizierungsaussage	<p>Die Validierungs- / Verifizierungsaussage erklärt die Ergebnisse des Prozesses einer Validierung / Verifizierung (Validierungs- / Verifizierungsstelle). Die Aussage beruht auf der Validierungs- / Verifizierungsentscheidung.</p>

## 0.4 Begriffe - notifizierte Stelle unter Einbezug der ökologischen Nachhaltigkeit nach CPR [2]

Wirtschaftsteilnehmer	„Wirtschaftsteilnehmer“ bezeichnet Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler und Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf die Herstellung oder Wiederaufbereitung von Produkten einschließlich gebrauchter Produkte oder deren Bereitstellung auf dem Markt gemäß der CPR unterliegt.
Harmonisierte technische Spezifikationen	<p>Die harmonisierten technischen Spezifikationen sind Normen und technische Regeln, die auf europäischer Ebene entwickelt wurden, um die Leistung und Konformität von Bauprodukten zu bewerten und zu beschreiben.</p> <p>Die harmonisierten Normen (hEN) und die Europäische Bewertungsdokumente (EAD) sind die beiden Hauptarten dieser Spezifikationen (Veröffentlichung über das Amtsblatt der Europäischen Union).</p> <p>Sie legen die Methoden zur Prüfung, Berechnung und Bewertung der Leistung von Bauprodukten fest. Produkte, die nach diesen Spezifikationen bewertet wurden, können das CE-Kennzeichen tragen, was ihre Konformität mit den europäischen Vorschriften bestätigt.</p>
Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC)	<p>Erklärung durch den o.g. Wirtschaftsteilnehmer, in der er in Bezug auf die Leistung und Konformität die Verantwortung für das Produkt übernimmt. Die Erklärung gibt die Leistung der Produkte u.a. über die wesentlichen Merkmale dieser Produkte gemäß den einschlägigen harmonisierten europäischen Normen oder Europäischen Bewertungsdokumenten an.</p> <p>Die Erklärung verweist auf den Validierungsbericht und das zutreffende System zur Sicherstellung der Leistungsbeständigkeit und Konformität (AVS).</p>
Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit und Konformität	<p>Die Bescheinigung ist in Abhängigkeit vom festgelegten AVS durch die notifizierte Stelle auszustellen, zu beschränken, auszusetzen oder zurückzunehmen, wie folgt im Einzelnen:</p> <p>AVS1+, 1: Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit und Konformität des Produkts      AVS 2+: Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle      AVS 3: Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit und Konformität des Produkts (ITT))</p> <p>Der Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit (AVS 3+) ist nicht Teil der Bescheinigung. Die notifizierte Stelle entscheidet über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Zurücknahme der Bescheinigung auf spezifischer Grundlage (= Bewertung). Die Bescheinigung ist Teil der Leistungs- und Konformitätserklärung des Wirtschaftsteilnehmers.</p>
Bewertung der Leistungsbeständigkeit und Konformität	Die Bewertung der Leistungsbeständigkeit und Konformität ist ein Verfahren, das sicherstellt, dass die Bauprodukte den harmonisierten technischen Spezifikationen oder Europäischen Bewertungsdokumenten entsprechen und zuverlässige Informationen über ihre Leistung bereitgestellt werden. Grundlage ist die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit und Konformität.
Bewertungs- und Überprüfungssystem (AVS)	<p>Die CPR [2] gibt im Anhang IX die Bewertungs- und Überprüfungssysteme an, die produktbezogen die Verantwortungen für die Wirtschaftsteilnehmer / die notifizierte Stelle festlegen.</p> <p>Es wird explizit das AVS 3 für die Leistungsmerkmale zur ökologischen Nachhaltigkeit eines Bauproduktes festgelegt.</p>

## 1 Allgemeines

Die allgemeinen Programmanleitungen bilden die Grundlage für den Programmbetrieb der Kiwa-Ecobility Experts (kurz: Kiwa-EE) für die Erstellung von Umweltinformationen, so z. B. Umweltdeklarationen auf der Produktebene und Validierungsberichte zur ökologischen Nachhaltigkeit im Sinne der CPR [2].

Quantitative Informationen zu den potenziellen Umweltwirkungen im Lebenszyklus eines Produktes gewinnen zunehmend an Bedeutung. Zuverlässige Umweltinformationen zu den Produkten sind für umweltbezogene Entscheidungen vieler Wirtschaftsteilnehmer ausschlaggebend und dienen wesentlich um nachhaltige Entscheidungen auf der Produktebene zu treffen, die Umweltwirkungen von Produkten zu bewerten und die Transformation in eine klimaneutrale Welt zu gestalten.

Die Produktebene bezieht auch Waren und Dienstleistungen ein.

Die Umweltinformationen basieren auf einer Ökobilanzierung. Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Untersuchung der Umweltwirkungen eines Produkts über seinen gesamten Lebenszyklus hinweg – von der Produktion bis zur Entsorgung bzw. zum Recycling.

Die Umweltinformationen können dem Typ III gemäß ISO 14025 zugeordnet werden.

Die allgemeinen Programmanleitungen berücksichtigen die normativen Regelungen, müssen sich jedoch unterordnen, sofern weitere gesetzliche Anforderungen für einen spezifischen Produktsektor gelten.

Die Kiwa-EE erstellt weiterhin Umweltinformationen auf Organisationsebene. Diese sind jedoch nicht Teil dieser allgemeinen Programmanleitungen. Sie werden gesondert bei der Kiwa-EE organisiert.

## 2 Anwendungsbereich

Die allgemeinen Programmanleitungen legen die allgemeingültigen nach außen transparenten administrativen und operativen Verfahrensweisen des Programmbetriebes zur Erstellung von Umweltinformationen auf der Produktebene fest. Diese schließen die Prozesse der Validierung / Verifizierung der Umweltinformation auf Grundlage der ISO/IEC 17029 und ggf. die Veröffentlichung dieser Umweltinformation ein.

Die allgemeinen Programmanleitungen decken die Mindestanforderungen der hier eingeschlossenen Einzelprogramme ab, zum Teil werden die Maximalanforderungen der Einzelprogramme für allgemein gültig erklärt. Die Umweltinformationsprogramme basieren auf diesen allgemeinen Programmanleitungen.

Folgende Umweltinformationsprogramme liegen vor:

- Programm für Umweltinformationen nach EN 15804 / ISO 21930,
- Programm für Umweltinformationen nach EN 50693,
- Programm für Umweltinformationen nach der EMPFEHLUNG (EU) 2021/2279 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs [3].

Der Anwendungsbereich dieser allgemeinen Programmanleitungen bzw. des Programms für Umweltinformationen nach EN 15804 / ISO 21930 (siehe Anhang 2) wird auf die Erstellung von Validierungsberichten zur ökologischen Nachhaltigkeit, d.h. der dazugehörigen Dokumentation und Bewertung der Berechnung im Sinne des Anhangs IX, AVS 3+ der CPR [2], erweitert.

Die Annahmen und die Modellierungen sowie die Überprüfungen werden auf vergleichbarer Grundlage, wie für Umweltdeklarationen nach EN 15804 / ISO 21930 üblich, durchgeführt. Im hier vorliegenden Sinne ist der Validierungsbericht in wesentlichen Bereichen vergleichbar mit einer Umweltdeklaration und dem dazugehörigen Projektbericht nach EN 15804. Er unterscheidet sich im Wesentlichen in der Art der Berichterstattung.

Ziel ist es, dem Produkthersteller die Möglichkeit zu geben, auf unabhängige, transparente und systematische Weise für die Bauprodukte die Leistungsmerkmale der ökologischen Nachhaltigkeit auszuweisen. Die Produkthersteller sind verpflichtet, den Validierungsbericht und die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit und Konformität in ihrer Leistungs- und Konformitätserklärung auszuweisen.

Hierbei greift die Kiwa-Gruppe auf ein System aus notifizierten Stellen zurück. Die Kompetenz zur Erstellung von Validierungsberichten zur ökologischen Nachhaltigkeit wird in den Programmbetrieb (= Kiwa-EE) integriert. In einer Frist bis zur vollständigen Umsetzung der CPR [2] wird hier durch die Kiwa ein Übergangssystem geschaffen.

Alle Einzelprogramme nehmen Bezug zu diese allgemeinen Programmanleitungen.

Die Liste der mitgeltenden Dokumente (Anhang A) und der Umweltinformationsprogramme (Anhang B) werden fortgeschrieben. Damit verbunden ist keine automatische Revision der hier vorliegenden allgemeinen Programmanleitungen (Hauptdokument).

Spezifische Festlegungen für die Programme sind:

- Für die Anwendung sind die allgemeinen Programmanleitungen und das jeweilig zutreffende Programm als vollständige Anforderungen heranzuziehen.
- Die allgemeinen Programmanleitungen und die Umweltinformationsprogramme werden regelmäßig auf Aktualisierungsbedarf überprüft, um die Programmdurchführung an die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Normung, der Ökobilanzmethodik etc. anzupassen. Bei relevanten Änderungen in den Normen, die den Umweltinformationsprogrammen zugrunde liegen, erfolgt eine Bewertung hinsichtlich der Notwendigkeit von inhaltlichen bzw. redaktionellen Anpassungen in den Programmen. Es erfolgt eine Veröffentlichung der Revision der Programme.

Die Regelungen dieser allgemeinen Programmanleitungen gelten grundsätzlich für alle Programme, wenn nicht ausdrücklich Sonderfälle und Abweichungen benannt sind.

Die grundlegenden Rechenregeln basieren auf ISO 14040 und ISO 14044.

## **3 Programmbetrieb (Kiwa-EE)**

### **3.1 Allgemeines**

Die finanziellen und personellen Ressourcen für den Betrieb zur Erstellung von Umweltinformationen auf Produktebene werden von der Kiwa-Gruppe bereitgestellt. Die Kiwa-EE ist Teil der Kiwa-Gruppe, einem weltweit führenden Spezialist in den Bereichen der Qualitätsprüfungen, Überwachungen, Produkt- und Systemzertifizierungen, Aus- und Weiterbildung sowie Umweltschutz-Dienstleistungen.

Die Kiwa-Gruppe arbeitet in verschiedenen Marktsegmenten, von Bau und Energieversorgung bis hin zu Trinkwasser, Gesundheitswesen, Lebensmitteln, Futtermitteln und Landwirtschaft sowie Konsumgütern. Kiwa ist international mit 12.000 Mitarbeitern ein starker Partner in über 40 Ländern. Ziel ist, für den Kunden die Produkt- und Systemzertifizierungen mit den Nachhaltigkeitsaspekten ganzheitlich zu verbinden. Dies bezieht auch die Kreislaufwirtschaft /

Wiederverwendung von Produkten bei nachhaltigen und wirtschaftlichen Ressourcenumgang mit Materialien und Energie ein.

Die Kiwa-EE in Berlin stellt den Programmbetrieb für die Validierung / Verifizierung und Veröffentlichung von Umweltinformationen, z. B. Umweltdeklarationen nach Typ III der ISO 14025, in der Kiwa-Gruppe.

Die Kiwa-EE kooperiert mit nach ISO/IEC 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle der Kiwa-Gruppe.

### **3.2 Ziele des Programmbetriebes**

Das Hauptziel des Programmbetriebs ist es, Unternehmen (u.a. Produkthersteller) sowie Verbänden und Organisationen bei der Übermittlung einheitlicher Umweltinformationen auf einer europaweit harmonisierten, wissenschaftlichen Grundlage bereitzustellen. Diese Umweltinformationen durchlaufen einen festgelegten Validierungs- / Verifizierungsprozess.

Der Programmbetrieb steht diskriminierungsfrei allen Unternehmen, Verbänden und Organisationen offen. Die validierten / verifizierten Umweltinformationen können sowohl für die Kommunikation zwischen o.g. Stakeholdern als auch zwischen Stakeholdern und Verbrauchern bestimmt sein.

### **3.3 Aufgabe des Programmbetriebes**

Die Kiwa-EE fungiert als Programmbetrieb und verwaltet alle administrativen und organisatorischen Aufgaben, die in der Verantwortung eines ISO 14025-Umweltinformationsprogramms liegen.

Dies schließt die Prozesse der Validierung / Verifizierung auf Grundlage der ISO/IEC 17029 und ggf. die Veröffentlichung der Umweltinformationen im Programmbetrieb ein.

Diese Aufgaben sind im Folgenden aufgeführt:

- Bereitstellung und Veröffentlichung der allgemeinen Programmanleitungen,
- Festlegungen der Programmabläufe und Anpassung der Programmabläufe an aktuelle Entwicklungen in der Normung, der Ökobilanzmethode usw.,
- Sicherstellung, dass die Anforderungen an die Umweltdeklaration des Typs III eingehalten werden,
- Einrichtung und Einbeziehung interessierter Parteien (LCA-Expertengremium),
- Bereitstellung und Pflege eines Verfahrens, das die Datenkonsistenz innerhalb des Programms gewährleistet,
- Organisation des Sachverständigenausschusses (SVA),
- Kompetenz- und Unabhängigkeitsüberwachung des Pools von Validierungs- und Verifizierungspersonal,
- Organisation eines transparenten Verfahrens für Erstellung von spezifischen Produktkategorieregeln,
- Entwicklung von Verfahren zur Verhinderung des Missbrauchs von Typ-III-Umweltdeklarationen,
- Veröffentlichung der Umweltdeklarationen in einschlägigen Datenbanken,
- Nachverfolgung von Änderungen nach Ausstellen der Umweltdeklarationen, ggf. Anpassung,

- Zusammenarbeit mit den notifizierten Stellen der Kiwa-Gruppe zur Erstellung von Validierungsberichten zur ökologischen Nachhaltigkeit nach CPR [2],
- Zusammenarbeit mit der Technische Bewertungsstelle der Kiwa-Gruppe zur Implementierung der ökologischen Nachhaltigkeit in die EADs nach CPR [2].

## 4 Organisation der Kiwa-EE

### 4.1 Personal (allgemein)

Das gesamte Personal der Kiwa-EE ist vertraglich gebunden.

Grundsätzlich wird Personal eingesetzt, welches die Kompetenzanforderungen für die spezifischen Prozesse erfüllt. Hierzu verfügt die Kiwa-EE auch einen Pool von hochqualifiziertem Validierungs- / Verifizierungspersonal und Personal, welches die Aufgaben der operativen Lenkung über den Gesamtprozess ausüben kann.

Für die Qualifizierung müssen die Kompetenzanforderungen für den entsprechenden Aufgaben wie Berufserfahrung mit den Produktsektoren, der betreffenden Branche und den dazugehörigen Spezifikationen erfüllt sein. Die Mitarbeiter durchlaufen bei der Kiwa-EE ein Berufungsverfahren inklusive einer jährlichen Prüfung vom SVA. Die Erfüllung der Kompetenzanforderungen unterliegt einem Monitoringprozess.

Die Kiwa-EE hält eine für spezifische Sektoren ausgelegte Validierungs- / Verifizierungsstelle vor.

Die Kiwa-Gruppe greift dabei auf eine breite Kompetenz im Bereich der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeit auf der jeweiligen Produktebene zurück. Das verfügbare breite technische Know-How des Personals kann zusätzlich im Rahmen der Validierung- / Verifizierungstätigkeiten einbezogen werden (z. B. im Sinne des Prozessverständnisses, der produktspezifischen labortechnischen Analyse der Referenznutzungsdauer etc.).

Das Personal und die Leitung der Kiwa-EE haben sich zur Einhaltung der Prinzipien zur Vertraulichkeit und Gewährleistung der Unparteilichkeit verpflichtet. Das Führungspersonal der Kiwa-EE und die weiteren Servicebereiche, aber auch die Mitarbeiter selbst unterliegen der regelmäßigen Schulung und Überprüfung zu den Themen Antikorruption, Antibestechung etc.

Vertraglich gebundenes externes Personal wird vor Vertragsabschluss durch einen Third-Party-Due Diligence-Prozess überprüft. Dabei wird geprüft, ob unethisches Verhalten, wie beispielsweise mangelnde Unabhängigkeit oder Beteiligung an Bestechung bekannt sind. Sollten Vorkommnisse belegt sein, wird kein Vertrag abgeschlossen. Im Ergebnis unterzeichnen die Geschäftspartner eine Konformitätserklärung.

Das für die konkreten Projekte des Kunden benannte Validierungs- / Verifizierungspersonal sind unabhängige dritte Personen, deren Qualifikation vorab durch Instanzen der Kiwa-EE geprüft werden, deren Berufung / Anerkennung gültig ist und die nicht an der vorhergehenden Ermittlung der Ergebnisse bzw. Teilergebnisse der spezifischen produktbezogenen Ökobilanzierungen beteiligt waren.

### 4.2 LCA-Expertengremien

Über spezifische LCA-Expertengremien wird die Einbindung der interessierten Kreise sichergestellt.

Die Kiwa-EE ruft je nach Fragestellung aktiv zur Mitgliedschaft in spezifischen LCA-Expertengremien auf. Auf der Website der Kiwa-EE ist angegeben, wie sich interessierte Parteien registrieren und Zugang zum spezifischen Online-Portal erhalten können.

Die LCA-Expertengremien werden an der weiteren Entwicklung der Programme beteiligt, indem sie

- durch ihr Fachwissen an der Entwicklung von Produktkategorieregeln mitwirken,
- interessierte Organisationen über die Umweltinformationsprogramme oder über die Erstellung von spezifischen Produktregeln informieren, und
- Feedback zu laufenden Programmaktivitäten geben.

Die LCA-Expertengremien tragen so zur kontinuierlichen Verbesserung der Programme bei.

In Abhängigkeit der Fragestellung stellt die Kiwa-EE ein LCA-Expertengremium für die Entwicklung der notwendigen Produktkategorieregeln zusammen. Hierbei soll das ganze produktkategoriebezogene Expertenwissen einbezogen werden. Dem LCA-Expertengremium gehören i.d.R. Vertreter aus der Industrie, Planer, Akademiker, Institutionen sowie Vertreter von Verbraucher- und Umweltinteressen an. Die Teilnahme steht allen interessierten Kreisen offen.

### **4.3 Sachverständigenausschuss**

Der SVA hat die Aufgabe, die Gewährleistung der Unparteilichkeit und Neutralität bei der Durchführung der Programmarbeit zu überwachen.

Die folgenden Aufgaben werden durch den SVA der Kiwa-EE wahrgenommen:

- die allgemeine Beratung des Programmbetriebes,
- die Prüfung und Genehmigung der jeweiligen Programmgrundlagen und Überprüfung der Konformität und den dazugehörigen Regeln,
- die technische Überwachung der Verwendung der Umweltinformationsprogramme für Typ III Umweltdeklarationen nach ISO 14025,
- die Überprüfung und Freigabe der Entwicklungs- und Überprüfungsverfahren für die methodischen und redaktionellen Produktkategorieregeln, die durch die Kiwa-EE angewendet werden,
- die Überprüfung der Qualität der Umweltinformationen bzw. der dazugehörigen Dokumente,
- die jährliche Überprüfung des Validierungs- / Verifizierungspersonals auf Grundlage des Kompetenzmonitoring,
- der Austausch von Informationen mit der Kiwa-EE über die neuesten Erkenntnisse, Forschungsergebnisse und Aktivitäten im Bereich der Nachhaltigkeit, um sicherzustellen, dass die Programme stets auf dem neuesten Stand sind,
- Entscheidungen und Beilegung von Streitigkeiten über die Nichteinhaltung von Programmregeln,
- Bearbeitung von Beschwerden bei Einsprüchen.

Der SVA arbeitet unabhängig und legt seine Aufgaben, Organisation und Arbeitsmethoden in seiner Geschäftsordnung fest. Der Leiter des Programmbetriebs stellt sicher, dass die Qualifikationen der einzelnen SVA-Mitglieder, die Mindestanforderungen der ISO 14025, Abschnitt 8.2.2 erfüllen.

### **4.4 Validierungs- / Verifizierungsstelle**

Die Validierungs- / Verifizierungsstelle organisiert den Validierungs- / Verifizierungsprozess und stellt die Validierungs- / Verifizierungsaussage für eine Umweltinformation auf Basis aller notwendigen objektiven Nachweise aus. Hierzu kann auch ein LCA- / Umweltinformation-Tools (Software) genutzt werden, auf deren Basis zukünftige Umweltinformationen herausgegeben werden.

Grundlage sind die Ergebnisse bzw. Teilergebnisse aus spezifischen Ökobilanzierungen nach ISO 14040 / 14044 sowie den programm- und produktkategorienpezifischen Rechenregeln. Diese Ökobilanzierungen werden von Dritten erstellt (Ökobilanz = Behauptung im Sinne der ISO/IEC 17029). Dritte können u.a. Produkthersteller und externe LCA-Praktiker sein.

Der Prozess sieht vor, dass die Daten immer einer Bewertung durch die Kiwa-EE unterzogen werden, insbesondere bei der Bereitstellung durch oben genannte Dritte. Es wird in Abhängigkeit vom Bezugsszenario der Daten in einen Validierungs- / Verifizierungsansatz unterschieden. Entsprechend der Regelungen dieser allgemeinen Programmanleitungen ist es möglich, Daten aus einer Mischung aus hypothetischen, hochgerechneten und/oder historischen Informationen zu nutzen (siehe auch ISO/IEC 17029).

Die Validierungs- / Verifizierungsstelle arbeitet für eine Prozesszertifizierung (siehe Kap. 6.2.3) mit einer Zertifizierungsstelle nach ISO/IEC 17065 zusammen.

**Validierung:** Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit der Annahmen, Beschränkungen und Verfahren, die eine Umweltdeklaration über das Ergebnis zukünftiger Aktivitäten unterstützen.

**Verifizierung:** Prozess zur Beurteilung einer Umweltdeklaration anhand historischer Daten und Informationen, um festzustellen, ob die Erklärung im Wesentlichen korrekt ist und die Kriterien erfüllt.

Insbesondere die Validierung muss die Annahmen, Einschränkungen und Verfahren beurteilen, die zur Ermittlung der hypothetischen oder prognostizierten Daten und Informationen führen (Schätzungen).

Die Validierungs- / Verifizierungsstelle / der Programmbetrieb entwickelt und veröffentlicht darüber hinaus die ggf. notwendige Produktkategorieregeln in Zusammenarbeit mit einem spezifischen LCA-Expertengremium.

Der Umweltinformationsinhaber haftet für die zugrunde liegenden Informationen und Beweise. Der Programmbetrieb haftet nicht für Kundendaten, Ökobilanzdaten und objektive Nachweise.

## **4.5 Technische Bewertungsstelle – Kiwa (TAB-Stelle)**

Die Kiwa-Gruppe hat eine TAB-Stelle nach CPR [1] [2] und ist direktes Mitglied der EOTA. Die EOTA ist eine Organisation, die für die Koordination des Verfahrens der Europäischen Technischen Bewertung (ETA) zuständig ist, sie bietet damit eine Möglichkeit zur CE-Kennzeichnung für nicht standardisierte Bauprodukte. Die Bewertungen beruhen auf Prüfungen, Untersuchungen und technischen Gutachten. Die Kiwa-Gruppe begleitet diese Prozesse und verfügt darüber hinaus über vielfältige Erfahrungen, auch bei den ggf. erforderlichen Prüfungen, in den verschiedenen Produktkategorien.

Die Kiwa verpflichtet sich in diesem Zusammenhang die ökologische Nachhaltigkeit mit den festgelegten Umweltmerkmalen eines Produktes in die Europäischen Bewertungsdokumente (EAD) bzw. die ETAs zu integrieren. Hierzu ist ein Verfahren durch die CPR [1] [2] vorgesehen.

Darüber hinaus stellt die TAB-Stelle nach eingehender Prüfung „TAB-Gutachten“ im Sinne der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Teil D 3 [6] aus und schlägt produkt-spezifisch damit die Brücke zur Erfüllung der nationalen Bauwerksanforderungen in Deutschland.

## **4.6 Notifizierte Stellen der Kiwa bzw. der Kiwa-Gruppe (NB)**

Die Kiwa-Gruppe hat weltweit über 20 notifizierte Stellen und damit Konformitätsbewertungsstellen. Diese können u.a. über <https://webgate.ec.europa.eu/single-market-compliance-space/#/notified-bodies> eingesehen werden.

In Deutschland haben, entsprechend der CPR [1], sechs Stellen der Kiwa eine produktbezogene Notifizierung. Die Notifizierungen sind an den Standorten bzw. über einen Multistandortansatz durch die notwendigen Akkreditierungen nach ISO/IEC 17025 (Prüfungen), ISO/IEC 17020 (Inspektionen) bzw. ISO/IEC 17065 (Zertifizierungen) hinterlegt und folgen dem festgelegten Bewertungs- und Überprüfungsverfahren der oben genannten CPR und den mitgeltenden harmonisierten Produktspezifikationen.

Zukünftig wird den Konformitätsbewertungsstellen ein erweitertes Aufgabenfeld zukommen. U.a. wird in verschiedenen Produktsektoren die ökologische Nachhaltigkeitsleistung von Produkten ergänzend einbezogen. Die Kiwa-EE agiert in diesem Sinne als Programmbetrieb der Kiwa und wird alleiniger NB. Sie wird zeitnah mit der Einführung der CPR [2] die Erweiterung der Notifizierung erwirken.

## 5 Allgemeine Grundsätze

### 5.1 Grundsätze an die Validierungs- / Verifizierungsstelle

#### 5.1.1 Kompetenz

Das Kiwa-EE-Personal verfügt über die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen, Schulungen, unterstützende Infrastruktur und Kapazitäten, um die Validierungs- / Verifizierungstätigkeiten effektiv auszuführen.

Für die verschiedenen Tätigkeiten sind Kompetenzanforderungen definiert, die sowohl bei der Neu-einstellung von Personal als auch bei der Weiterentwicklung der Mitarbeiter für bestimmte Tätigkeiten herangezogen werden. Der Kompetenzerhalt wird laufend überwacht.

#### 5.1.2 Verantwortung

Die Kiwa-EE nimmt ihre Verantwortung hinsichtlich der Tätigkeiten vollumfänglich wahr.

Die Verantwortung für die Behauptung und deren Konformität mit den anzuwendenden festgelegten Anforderungen trägt der Kunde, nicht die Validierungs- / Verifizierungsstelle.

Die Validierungs- / Verifizierungsstelle trägt die Verantwortung dafür, dass ihre Validierungs- / Verifizierungs-Aussage auf ausreichenden und geeigneten objektiven Nachweisen basiert. Die Leitung und die Mitarbeiter der Kiwa-EE sind sich ihrer Verantwortung bewusst, die Tätigkeit als Validierungs- / Verifizierungsstelle gewissenhaft und nachweisbasiert auszuführen.

Die Kiwa-EE nutzt eine Methode, die zu verlässlichen und nachvollziehbaren Schlussfolgerungen der Validierung / Verifizierung führt und auf ausreichenden und geeigneten objektiven Nachweisen basiert. Die jeweiligen Aussagen beruhen auf Nachweisen, die im Rahmen einer objektiven Validierung / Verifizierung der Behauptung von Umweltinformationen gesammelt wurden.

Der Validierungs- / Verifizierungsprozess ist dokumentiert und schafft die Grundlage für die Schlussfolgerung und Entscheidung hinsichtlich der Konformität der Behauptung mit den festgelegten Anforderungen.

Tätigkeiten, Feststellungen, Schlussfolgerungen und Aussagen im Rahmen einer Validierung / Verifizierung werden wahrheitsgemäß und sorgfältig dokumentiert. Dies schließt signifikante Hindernisse während des Prozesses sowie ungeklärte Abweichungen von Ansichten zwischen der Validierungs- / Verifizierungsstelle und dem Kunden ein.

#### 5.1.3 Unparteilichkeit

Die Kiwa-EE stellt die Unparteilichkeit im Sinne der ISO/IEC 17029, Abs. 4.3.1 sicher.

Alle Arbeiten werden unparteilich durchgeführt. Alle Mitarbeiter weltweit verpflichten sich integer und unparteilich nach dem Verhaltens- und Compliance-Kodex der Kiwa-Gruppe zu handeln. Das Leitungspersonal der Kiwa-EE und der weiteren Servicebereiche, aber auch die Mitarbeiter selbst unterliegen der regelmäßigen Schulung und Überprüfung zu Themen, wie Antikorruption, Antibestechung etc.

Hierzu erfolgt eine Überwachung durch die Kiwa-Gruppe.

Ein spezielles Programm der Kiwa-Gruppe ermöglicht es allen Mitarbeitern auf Missstände, Gefährdungen, Bestechungen oder unangemessenen Umgang, wenn gewünscht anonym, hinzuweisen. Das Personal und die Leitung der Kiwa-EE verpflichten sich mit Unterzeichnung der Vertraulichkeits- und Unparteilichkeitserklärung zur Einhaltung der Prinzipien. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten hinsichtlich der Unparteilichkeit wird im Arbeitsauftrag von externem (vertraglich gebundenem) Personal eine diesbezügliche Bestätigung zum konkreten Auftrag abgefordert.

#### **5.1.4 Offenheit**

Die Kiwa-EE veröffentlicht notwendige Informationen zu den Abläufen des Validierungs- / Verifizierungsprozesses auf ihrer Webseite. Über den Downloadbereich werden generelle Programmationen bereitgestellt. Über die Webseite sind auch die Datenbanken zu erreichen.

Für die direkte Kontaktaufnahme ist auch die DE.Ecobility.Experts@kiwa.com kommuniziert.

#### **5.1.5 Risikobasierter Ansatz**

Insgesamt verfolgt die Kiwa-EE den risikobasierten Ansatz. Alle Mitarbeiter sind bemüht, Risiken aus den verschiedenen Prozessschritten und aus dem gesamten Kontext der Tätigkeit als Validierungs- / Verifizierungsstelle zu erfassen und zu bewerten, um eine möglichst widerspruchsfreie und unparteiliche Bearbeitung sicher zu stellen. Dieses umfasst alle Bearbeitungsphasen, die gesamte Kommunikation mit den Kunden sowie interessierten Kreisen und die Betrachtung des gesetzlichen und regulatorischen Umfeldes.

Alle Mitarbeiter der Kiwa-EE sind ausdrücklich aufgefordert die Verbesserungspotential für die Prozessabläufe zu identifizieren und zu benennen. Eine Risikoanalyse ist vorgesehen.

#### **5.1.6 Vertraulicher Umgang mit Informationen**

Die Projektberichte zu den Umweltdeklarationen und die Validierungsberichte nach CPR [2] enthalten oft firmeninterne, firmengeheime und nicht öffentlich zugängliche Anlagedaten. Diese Informationen sind vertraulich und werden nur dem ausgewähltem Validierungs- / Verifizierungspersonal zur Überprüfung der Umweltinformation zur Verfügung gestellt, die sich vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben. In bestimmten Fällen können diese Daten auch dem SVA auf Anfrage zur Prüfung vorgelegt werden, wobei auch dessen Mitglieder zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Im Übrigen wird auf den allgemeinen Datenschutzregeln der Kiwa-Gruppe verwiesen, u.a. auf die Seite:

<https://www.kiwa.com/de/en/privacy-statement/>

Der Kiwa-EE muss ergänzend sicherstellen, dass im Rahmen von Audits Dritten, z. B. durch die DAkks bzw. Vertretern der ECO PLATFORM, Einsicht in spezifischen Dokumentationen oder auch Zutritt bei den Kunden gewährleistet wird.

#### **5.1.7 Professioneller Skepsis**

Die Kiwa-EE arbeiten über den Gesamtprozess mit Sorgfalt und mit professioneller Skepsis hinsichtlich der Erlangung und Verwendung der ausreichenden und angemessenen Nachweise. Bereits

in der Projektplanung erfolgt die Berücksichtigung der möglichen Risiken durch falsche (im schlimmsten Fall betrügerischer) Angaben, der Wesentlichkeit und die Planung zur Erhebung der Nachweise. Dabei wird die Gültigkeit und Authentizität der Nachweise hinterfragt, bei Zweifel an der Zuverlässigkeit von Angaben und Dokumenten der Kunde informiert und um Aufklärung (z. B. durch Einsicht in Originaldokumente oder direkte Einsichtnahme vor-Ort durch das Team) gebeten.

### **5.1.8 Offenheit für Beschwerden / Schlichtungsverfahren**

Die Parteien, die an einer Validierung / Verifizierung interessiert sind, haben die Möglichkeit, Beschwerden vorzubringen. Diese Beschwerden werden angemessen behandelt und gelöst. Offenheit für Beschwerden ist notwendig, um gegenüber allen Anwendern von Validierungs- / Verifizierungsergebnissen Integrität und Glaubwürdigkeit darzulegen.

Die Kiwa-EE bzw. die Kiwa betreibt ein Beschwerdeverfahren für alle Konformitätsbewertungstätigkeiten.

Bei Beschwerden, die zwischen der Kiwa-EE und dem Kunden nicht gelöst werden können, kann der Kunden oder der Vorsitzende des SVA ein Mediationsverfahren nach der Mediationsordnung der *Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)* einleiten, dessen Durchführung die Parteien zustimmen müssen. In diesem Verfahren versuchen die beteiligten Parteien, alle Probleme gütlich zu lösen. Gelingt es nicht, die Meinungsverschiedenheiten innerhalb von 60 Tagen nach dem Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gütlich beizulegen, steht der Rechtsweg offen. Das Gleiche gilt, wenn die Verhandlungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags aufgenommen werden.

## **5.2 Grundsätze an den Validierungs- / Verifizierungsprozess**

### **5.2.1 Allgemeines**

Der Validierungs- / Verifizierungsprozess basiert auf der ISO/IEC 17029 und verfolgt den nachweisbasierten Ansatz für die Entscheidungsfindung, dokumentiert alle relevanten Daten und Grundlagen und sorgt für eine wahrheitsgemäße und sorgfältige Wiedergabe aller Feststellungen, Schlussfolgerungen und Aussagen zu einer Ökobilanz. Der Prozess der Berechnung einer Ökobilanz besteht aus den 4 Phasen:

- Festlegung des Ziels und des Untersuchungsrahmens,
- Sachbilanz,
- Wirkungsabschätzung,
- Interpretation der Ergebnisse,

entsprechend der ISO 14040 / 14044.

Die Kiwa-EE arbeitet nach den folgenden Grundsätzen:

- **Priorisierung des wissenschaftlichen Ansatzes:**  
Es sind vorzugsweise naturwissenschaftliche Erkenntnisse aus z. B. Physik, Chemie, Biologie bzw. Ansätzen aus internationalen Übereinkommen im Entscheidungsprozess anzuwenden.
- **Vollständigkeit:**  
Es sind alle relevanten Umweltwirkungen zu berücksichtigen, einschließlich der Rohstoffgewinnung, Produktion, Nutzung und Entsorgung.
- **Genauigkeit:**  
Die Daten sollten so genau wie möglich sein, um verlässliche Ergebnisse zu erzielen. Dies erfordert eine sorgfältige Datenerfassung und -überprüfung.

- **Transparenz:**

Die Quellen der Daten sind klar dokumentiert, um Nachvollziehbarkeit / Vertrauen zu gewährleisten.

- **Konsistenz:**

Die Daten basieren auf international anerkannten Methoden (Vergleichbarkeit, siehe Kapitel 5.2.4).

- **Kohärenz:**

Die Methoden, Normen und Anleitungsdokumente, die für solche Produktkategorien bereits international anerkannt sind und übernommen wurden, werden angewendet.

- **Relevanz:**

Die Daten müssen spezifisch für das untersuchte Produkt sein und den tatsächlichen Lebenszyklus widerspiegeln

- **Konservativität:**

Bei der Bewertung von vergleichbaren Alternativen, wird die vorsichtig moderate Alternative bevorzugt.

Die Qualität der Daten beeinflusst die Zuverlässigkeit der Umweltinformation.

### **5.2.2 Typen der Umweltinformationen**

Aus der Umweltinformation muss klar hervorgehen, um welchen Typ der Umweltinformation es sich handelt.

Die folgende Tabelle enthält eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Typen (= Klassifizierung) zur Erstellung von Umweltinformationen, so z. B. Umweltdeklarationen.

**Tabelle 1 Klassifizierung der Typen der Umweltinformation (produkt- / herstellwerkbezogen) in Anlehnung an EN 15941**

spezifisches Produkt	Umweltinformation zu einem spezifischen Produkt aus z. B. einem einzigen Herstellwerk (1 Produkt, 1 Herstellwerk)	z. B. für eine bestimmte Betonmischung, die in einem einzigen Transportbetonwerk eines Herstellers hergestellt wird
	Umweltinformation eines spezifischen Produkts als Durchschnitt aus z. B. mehreren Herstellwerken des Produktherstellers (1 Produkt, > 1 Herstellwerk)	z. B. für eine bestimmte Betonmischung, die in mehreren (oder allen) Werken eines Herstellers hergestellt wird  Dies kann verschiedene Standorte eines Unternehmens mit den gleichen Herstellungsprozessen einschließen.
Durchschnittsprodukt	Umweltinformation eines durchschnittlichen Produkts aus z. B. einem Herstellwerk (Durchschnittsprodukt, 1 Herstellwerk)	z. B. des durchschnittlichen Betons (oder einer Gruppe von Betonen), der/die in einem einzigen Transportbetonwerk eines Herstellers hergestellt wird/werden.
	Umweltinformation eines durchschnittlichen Produkts aus z. B. Durchschnitt mehrerer Werke des Produktherstellers. (Durchschnittsprodukt, > 1 Herstellwerk)	z. B. für durchschnittliche Betonmischung (oder einer Gruppe von Betonen), die in mehreren (oder allen) Werken eines Herstellers hergestellt wird.  Dies kann verschiedene Standorte mit verschiedenen Herstellungsprozessen einschließen.
repräsentatives Produkt	Umweltinformation der Auswirkungen eines repräsentativen Produkts (nicht eines Durchschnittsprodukts) zur Darstellung der Auswirkung einer Produktgruppe aus einem Werk des Produktherstellers. (repräsentatives Produkt, 1 Herstellwerk)	Ein (typisches) Produkt kann ausgewählt werden, das für eine bestimmte Produktgruppe repräsentativ ist, und die Umweltwirkungen für dieses Produkt als repräsentativ für die gesamte Produktgruppe deklarieren. Die Wahl des repräsentativen Produkts muss begründet werden.
	Umweltinformation der Auswirkungen eines repräsentativen Produkts (nicht eines Durchschnittsprodukts) zur Darstellung der Auswirkung einer Produktgruppe aus mehreren Werken des Produktherstellers. (repräsentatives Produkt, > 1 Herstellwerk)	Ein (typisches) Produkt kann ausgewählt werden, das für eine bestimmte Produktgruppe repräsentativ ist, und die Umweltwirkungen für dieses Produkt als repräsentativ für die gesamte Produktgruppe deklarieren (repräsentative Umweltinformation). Die Wahl des repräsentativen Produkts muss begründet werden.

Bei der Klassifizierung eines spezifischen Produkts / Durchschnittsprodukts / repräsentativen Produkts ist weiterhin die Möglichkeit des Worst-Case-Ansatzes möglich. Hierbei werden die anwendbaren Daten berücksichtigt, die zu den höchsten Umweltwirkungen führen.

Im Sinne des Validierungsberichts zur Dokumentation und Bewertung der Berechnung zur ökologischen Nachhaltigkeit nach Anhang IX [2] (AVS 3+) durch die Kiwa-EE muss ein Worst-Case-Ansatz informationsmodulbezogen, der die Umweltindikatoren (Umweltmerkmale) mit den höchsten Umweltwirkungen von allen zu modellierenden Inputdaten aus z. B. Rohstoffbereitstellung, Transport und Herstellung heranzieht, verwendet werden. Die Worst-Case-Ansatz deckt somit den ungünstigsten Fall für das Produkt ab.

### 5.2.3 Datenqualität

Die Daten sind, wie folgt, kategorisiert:

- **Unternehmensspezifische Daten** (auch als "Primärdaten" bezeichnet):

Hierbei handelt es sich um Daten, die im Herstellwerk gesammelt werden. Diese umfassen prozessspezifische Informationen sowie tatsächliche Daten aus verschiedenen Phasen des Lebenszyklus. Dazu gehören standortspezifische Informationen zur Produktherstellung, Stromerzeugung durch beauftragte Lieferanten und Transportdaten wie Entfernung, Transportmittel, Auslastung und Kraftstoffverbrauch der beauftragten Transportunternehmen.

- **generische Daten** (auch als "Sekundärdaten" bezeichnet):

Hierbei handelt es sich um ausgewählte generische Daten, z. B. kommerzielle Datenbanken und freie Datenbanken), die die vorgeschriebenen Datenqualitätsmerkmale für Genauigkeit, Vollständigkeit und Repräsentativität erfüllen.

Grundsätzlich sollten für die Erstellung einer Ökobilanz spezifische Daten für ein konkretes Produkt oder einen bestimmten Prozess verwendet werden. Wenn solche spezifischen Daten nicht verfügbar sind, wird auf Informationen aus anderen Quellen, wie z. B. generische Daten, zurückgegriffen.

Generische Daten können dann als Ersatz für spezifische Daten dienen. Allerdings sollten generische Daten niemals spezifische Daten ersetzen, wenn letztere verfügbar sind. Es ist wichtig, die bestmöglichen Informationen zu verwenden, um eine genaue und aussagekräftige Ökobilanz zu erstellen.

Die generischen Daten sind unter Angabe der Hintergrunddatenbank und des Bezugsjahres der Datenbank anzugeben. Die Informationen zur Datenqualität müssen mindestens die folgenden Elemente umfassen:

- zeitbezogene Abdeckung,
- geografische Abdeckung,
- Technologieabdeckung.

#### **5.2.4 Vergleichbarkeit**

Die Kiwa-EE stellt die Vergleichbarkeit der Umweltinformationen, entsprechend der ISO 14025 und der darüber hinaus spezifisch geltenden weiteren Spezifikationen der Einzelprogramme, sicher. Für die Bewertung der Vergleichbarkeit sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: Verwendete Produktkategorieregeln, funktionale oder deklarierte Einheit, geographischer Bezug, Definition der Systemgrenze, deklarierte Module, Datenauswahl (Primär- oder Sekundärdaten, Hintergrunddatenbank, Datenqualität), verwendete Szenarien für die Nutzungs- und Entsorgungsphasen und die Sachbilanz (Datenerhebung, Berechnungsmethoden, Zuordnungen, allgemeine Anforderungen an Validierungs-/ Verifizierungsprozess).

## **6 Validierung / Verifizierung**

### **6.1 Bereitstellung der Daten**

Die Bereitstellung der Input-Daten / Nachweise ist der Validierung / Verifizierung vorgelagert.

Dieser Schritt ist organisatorisch vom Validierungs- / Verifizierungsprozess abgetrennt.

#### **6.1.1 Übergabe und Aufbereitung der Input-Daten / Nachweise**

Die Grundsätze, Anforderungen und Anleitungen basieren auf ISO 14040 / 14044.

Das Ergebnis ist eine Zusammenstellung der produktspezifischen Daten und anderer zusätzlicher Informationen (prozessual die Behauptung), die für die zugrundeliegende Bewertung gemäß der jeweiligen Umweltinformationsprogramme relevant sind. Dies beinhaltet in diesem Sinne auch objektive Nachweise.

#### **Sonderfall: Ökologische Nachhaltigkeit nach CPR [2]**

Die notifizierte Stelle muss im Rahmen Ihrer Tätigkeit im AVS 3+ der CPR [2] eine Erstinspektion des Produktherstellers bzw. des spezifischen Herstellwerkes vornehmen, um unternehmensspezifische Daten zu erfassen. Hierzu wird eine Checkliste eingesetzt.

Ggf. wird die Überprüfung im Rahmen der Tätigkeiten im AVS 1, 1+ (Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit und Konformität des Produkts) bzw. des AVS 2+ (Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle) durchgeführt.

Es werden objektive Nachweise im Herstellwerk, z. B. zu folgenden Parametern, erhoben:

- Logistik,
- Art der Verpackung,
- Lieferanten (z. B. Logistikkette),
- Stückliste / Komponentenstückliste,
- Energiemix, der z. B. für Produktionsprozesse verwendet wird,
- Technologische Veränderungen bei den Herstellungsprozessen.

Entsprechend der Verantwortung für die Leistungs- und Konformitätserklärung ist der Produkthersteller verpflichtet, kritischen Änderung, die von den deklarierten Umweltwirkungen abweichen, der Kiwa-EE mitzuteilen. Bei Änderungen des Produktes, die eine Verschlechterung der Leistung zur ökologischen Nachhaltigkeit bewirken, ist der Validierungsbericht einzuschränken (siehe Kapitel 8.1.5), auszusetzen bzw. zurückzunehmen.

Die Kiwa-EE, muss bzw. kann eine neue Erstinspektion des Herstellungswerkes veranlassen, um die geänderten unternehmensspezifischen Daten zu überprüfen.

Generell sollten bei Änderungen der unternehmensspezifischen Daten pragmatische Wege zur Bereitstellung der objektiven Nachweise im Sinne der Nachweisführungen zwischen Hersteller und Kiwa-EE gefunden werden.

## **6.1.2 Annahmen, Modellierungen / Erstellung der Umweltinformation (Entwurf)**

### **Umweltdeklaration**

Der Prozess enthält die wesentlichen Tätigkeiten, um die erforderlichen Analysen und Modellierungen für die Ökobilanz durchzuführen. Es wird die Umweltdeklaration, zunächst im Entwurf, erstellt. Weiterhin werden Ökobilanz-Datensatz und Projektbericht im Entwurf bereitgestellt.

Der Projektbericht soll die auf der Ökobilanz basierenden Informationen und ggf. zusätzlichen angegebenen Informationen aufzeichnen, um die Anforderungen der einschlägigen Spezifikationen zu erfüllen.

Das Ergebnis ist ein Entwurf der Aussage zur spezifischen Umweltinformation.

### **Validierungsbericht**

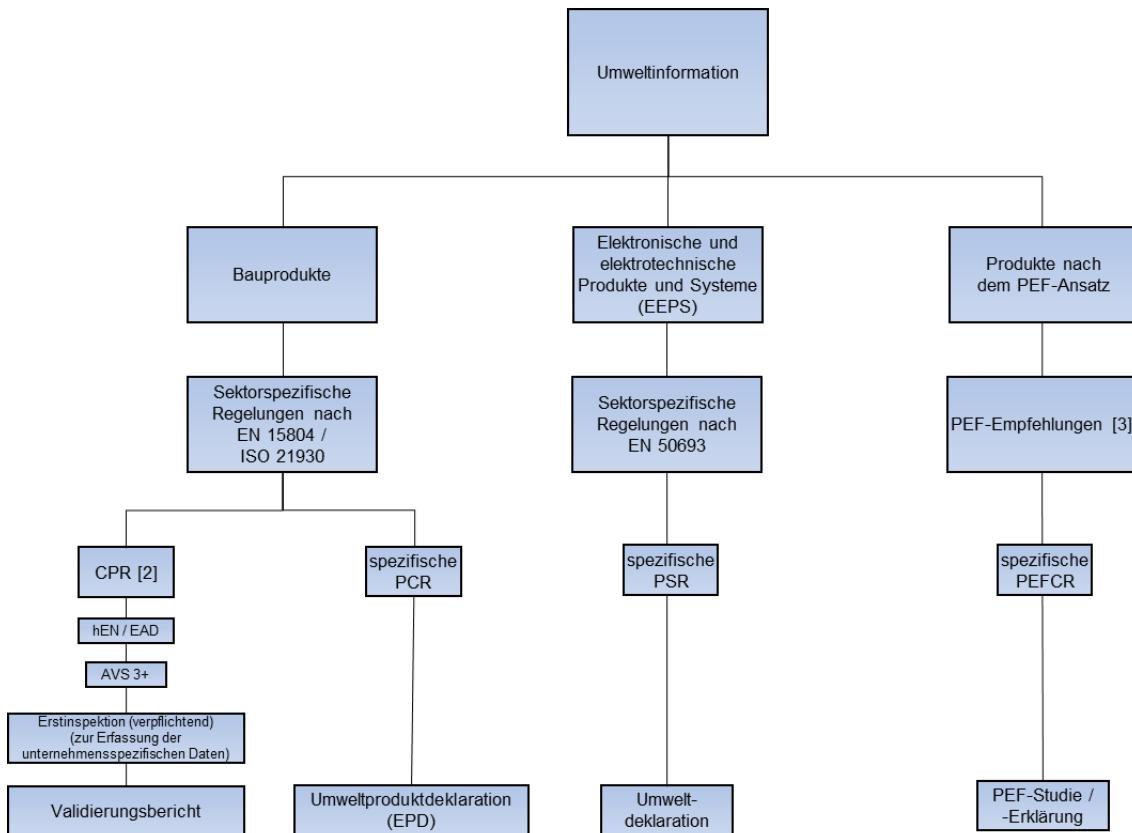
Der Prozess enthält die wesentlichen Tätigkeiten, um die erforderlichen Analysen und Modellierungen des Produktherstellers zu überprüfen. Es wird ein Validierungsbericht [2] im Entwurf erstellt.

Dieser Validierungsbericht beinhaltet auch die auf der Ökobilanz basierenden Informationen und ggf. zusätzlichen angegebenen Informationen, um die Anforderungen der relevanten hENs / EADs zu erfüllen.

Das Ergebnis ist ein Entwurf der Aussage zu dem spezifischen Validierungsbericht.

## **6.2 Validierungs- / Verifizierungsverfahren**

Umweltinformationen werden durch die Kiwa-EE in verschiedenen Sektoren erstellt.



**Abbildung 1 schematische Darstellung der produktsektor-spezifischen Umweltinformationen (Kiwa-EE)**

Die Abbildung 2 gibt eine Übersicht des Verfahrens der Validierung / Verifizierung. Das Verfahren ist abhängig von Bereitstellung der Daten / dem Modellierungsansatz.

In den Kapiteln 6.2.1 bis 6.2.4 werden weitere Details erklärt.

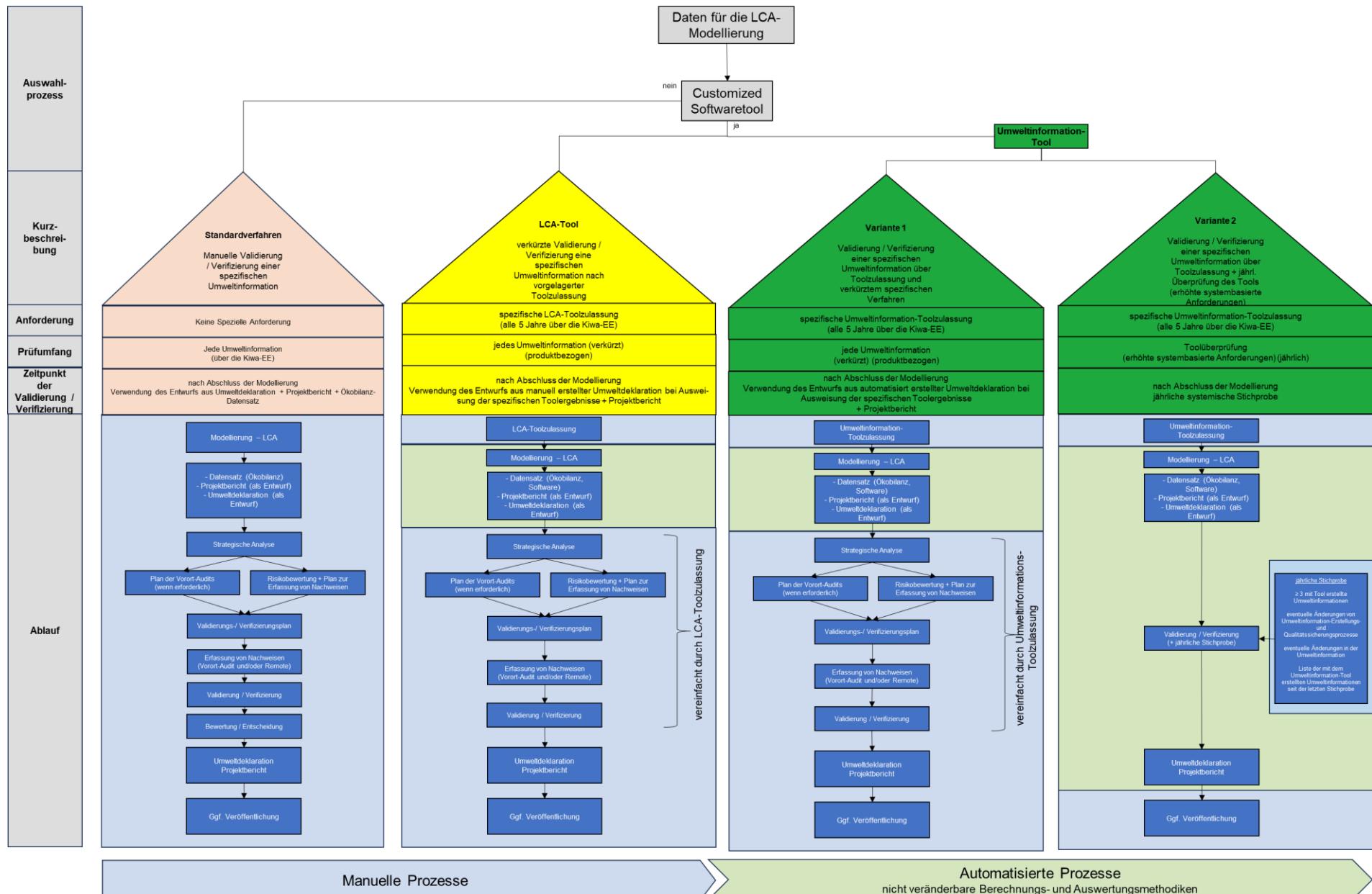


Abbildung 2 Validierungs- / Verifizierungsverfahren unter Heranziehung der ISO/IEC 17029 (schematische Darstellung)

Es werden ausschließlich solche Umweltinformationen validiert / verifiziert, die den Programmregeln der Kiwa-EE (Allgemeine Programmanleitungen, spezifische Produktkategorieregeln) entsprechen. Die zukünftig festgelegten Regelungen zu den Annahmen und Modellierung in den harmonisierten technischen Spezifikationen, so z. B. den harmonisierten Normen und den Europäischen Bewertungsdokumenten sind zu priorisieren.

### **6.2.1 Standardverfahren**

Das Standardverfahren zur Validierung / Verifizierung der Umweltinformation gilt für alle Umweltinformationen, die nicht unter die Kapitel 6.2.2 oder **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** fallen. Für Leistungs- und Konformitätsbewertungen der ökologischen Nachhaltigkeitsleistung im Sinne einer notifizierten Stelle gelten zudem die weiteren Festlegungen nach Kapitel 6.2.4.

Das Verfahren enthält folgende zu dokumentierende Einzelpunkte:

- Datenlieferung,
- Deklarationsangaben,
- Produktbeschreibung, Anwendungsbereich,
- Systemgrenzen (modularer Aufbau),
- Energie (falls relevant),
- Kriterien für den Ausschluss von Inputs und Outputs,
- Datenerhebung, Auswahl von Hintergrunddaten,
- Überprüfung der Gültigkeit der Daten,
- Entwicklung von Szenarien auf Produktebene in den Lebensphasen,
- Allokation, Informationen zur Lebenszyklusmodellierung,
- Parameter der Sachbilanz und der Wirkungsabschätzung,
- Auslegung / Interpretation,
- Allgemeine Angaben sind vollständig und in Übereinstimmung mit dem Projektbericht,
- Schlussfolgerung der Datenprüfung.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Umweltinformation, das Format und die Darstellung der Berichterstattung den Anforderungen der Kiwa-EE entspricht.

Es kommt ein iterativer Validierungs- / Verifizierungsansatz zum Einsatz. Dieser Ansatz trägt zur Konsistenz der Ergebnisdokumente bei. Im Ergebnis können erforderliche Analysen und Berechnungen durchgeführt und die Konformität zu den Anforderungen bewertet werden, insbesondere bei der Betrachtung der einzelnen Phasen der Ökbilanz.

Wenn eine große Anzahl von Produkten zu bewerten ist, wird nicht jede Umweltinformation einzeln betrachtet. Es kann ein vereinfachtes Verfahren eingesetzt werden, um die Anforderungen an die Validierung / Verifizierung anzuwenden. Hier werden bei der Kiwa-EE die Verfahren über LCA-Tool / Umweltinformation-Tool herangezogen.

### **6.2.2 Software – Verfahren über LCA-Tool / Umweltinformation-Tool**

Die allgemeinen Programmanleitungen berücksichtigen die Validierungs- / Verifizierungsverfahren über LCA-Tools / Umweltinformation-Tools.

Änderungen der hier vorliegenden allgemeinen Programmanleitungen bzw. den spezifischen Produktkategorieregeln müssen innerhalb von 6 Monaten in den Softwaretools durch den Anwender angepasst werden. Eine Aktualisierung der jeweiligen Umweltinformationen muss durch den Anwender sichergestellt werden.



## **Verfahren über LCA-Tool**

Zur Erstellung einer Umweltinformation über ein LCA-Tool erfordert es eine spezifische Zulassung des LCA-Tools durch die Kiwa-EE. Hierbei handelt es sich um ein Tool mit fest vorgegebenen und durch den Anwender nicht veränderbaren Berechnungs- und Auswertemethoden. Ergebnis des Tools ist die Ausgabe einer Liste der spezifischen Umweltindikatoren, die jeweils für die Umweltinformation benötigt werden. Ein Tool-Projektbericht dokumentiert u.a. die Toolidentifikation einschließlich der Version des Tools, die angewendeten Produktkategorieregeln und das LCA-Modell.

Die Annahmen und die Eingabe der Input-Daten, einschließlich der produktherstellerspezifischen Daten (wenn notwendig), erfolgen durch den Anwender des Tools. Eine Toolzulassung bezieht die erste mit dem Tool erstellte Umweltinformation ein (= Master-Datensatz). Wesentliche Änderungen im Tool haben einer erneute Toolzulassung durch den Programmbetrieb zur Folge, spätestens nach 5 Jahren muss eine erneute Toolzulassung durch den Programmbetrieb erfolgen.

Jede weitere Umweltinformation, die mit den Ergebnissen des zugelassenen LCA-Tools erstellt wird, wird über ein verkürztes Verfahren validiert / verifiziert. Alle Punkte, die sich mit der Prozessmodellierung befassen, können jedoch auf Grundlage der Zulassung des LCA-Tools und des 1. Master-Datensatz einer Umweltinformation akzeptiert werden. Das bedeutet, dass i.d.R. nur die variablen Eingangsdaten und jeweiligen Ergebnisse auf Plausibilität geprüft werden.

Auf der Umweltinformation muss die verwendete LCA-Tool-Version und die Benennung des Verfahrens über LCA-Tool angegeben werden.

Umfasst das Tool mehr als eine Produktkategorie, so muss die Zulassung alle Produktkategorien umfassen, und es muss zu jeder Produktkategorie ein Master-Datensatz erstellt und validiert / verifiziert werden.

## **Verfahren über Umweltinformation-Tool**

### **Variante 1**

Zur Erstellung einer Umweltinformation über Umweltinformation-Tools erfordert es eine spezifische Zulassung des Umweltinformation-Tools durch die Kiwa-EE. Hierbei handelt es sich um ein Tool mit fest vorgegebenen und durch den Anwender nicht veränderbare Berechnungs- und Auswertemethoden. Ergebnis des Tools ist die Ausgabe der spezifischen, automatisiert erstellten Umweltinformationen, so z. B. eine produktbezogene Umweltdeklaration / einen Validierungsbericht nach CPR [2]. Ein Tool-Projektbericht dokumentiert u.a. die Toolidentifikation einschließlich des Tool-Releases, die angewendeten Produktkategorieregeln, das LCA-Modell und die Ausgabedokumente der Umweltinformation.

Die Annahmen und die Eingabe der Input-Daten erfolgen durch den Anwender des Tools. Eine Toolzulassung bezieht ebenfalls die 1. Umweltinformation ein (= Master-Datensatz). Wesentliche Tooländerungen haben einer erneute Toolzulassung und eine Bewertung des 1. Master-Datensatzes durch die Kiwa-EE zur Folge, spätestens nach 5 Jahren muss eine erneute Toolzulassung durch die Kiwa-EE erfolgen.

Jede weitere Umweltinformation, die mit den Ergebnissen des zugelassenen Umweltinformation-Tools erstellt wird, wird über ein verkürztes Verfahren validiert / verifiziert. Alle Punkte, die sich mit der Prozessmodellierung und dem festen Inhalt der Umweltinformation befassen, werden jedoch auf Grundlage der Zulassung des Tools und der ersten Umweltinformations-Validierung / Verifizierung akzeptiert. Das bedeutet, dass i.d.R. nur die variablen Eingangsdaten und jeweiligen Ergebnisse sowie die Form der Umweltinformation auf Plausibilität geprüft werden.

### **Variante 2**

Über Variante 1 hinaus greift die Kiwa-EE auf den Ansatz der übergreifenden Validierung / Verifizierung einer Umweltinformation zurück. Hierzu kann die Umweltinformation-Toolzulassung um spezifische Elemente des Verwaltungsverfahrens, der Protokollierung und der Datenintegrität

erweitert werden. Damit erfordert es keine weiterführende individuelle umweltdeklarationsspezifische Validierung / Verifizierung.

Die spezifische Validierung / Verifizierung erfordert eine jährliche Stichprobe (Toolüberprüfung):

- mindestens drei mit dem Tool erstellte Umweltinformationen (bei unterschiedlichen im Tool abgedeckten Produktgruppen mindestens jeweils eine produktgruppenspezifische Umweltinformation),
- die Dokumentation eventueller Änderungen von Umweltinformation-Erststellungs- und Qualitätssicherungsprozesse,
- die Dokumentation eventueller Änderungen in der Umweltinformation, z. B. aufgrund von Änderungen der Produktkategorieregeln bzw. der allgemeinen Programmanleitungen,
- die Liste der mit dem Umweltinformation-Tool erstellten Umweltinformationen seit der letzten Stichprobe (Toolüberprüfung).

Auf der Umweltinformation muss die verwendete Umweltinformation-Tool-Version und die Bezeichnung des Verfahrens über Umweltinformation-Tool angegeben werden.

Umfasst das Tool mehr als eine Produktkategorie, so muss die Zulassung alle Produktkategorien umfassen, und es muss zu jeder Produktkategorie ein Master-Datensatz erstellt und validiert / verifiziert werden.

Die Kiwa-EE erfüllt die Herangehensweisen aus [4].

### **6.2.3 Programm zur Zertifizierung des Prozesses (Produktbene nach ISO 14025)**

Umweltinformationen über das Programm zur Zertifizierung der Umweltinformations-Prozessvalidierung / -verifizierung (Programm EE 101 [5]) dienen als Alternative und werden insbesondere eingesetzt, wenn die Produkte / Produktgruppen und damit die spezifischen Produktkategorieregeln divers sind und in standardisierten Validierungs- / Verifizierungsprozessen lediglich mit hohem administrativem Aufwand umsetzbar sind.

Dieses Verfahren umfasst eine Erstbegutachtung (Prozessüberwachung + Stichprobe/Produktgruppe) gefolgt von Regelinspektionen (Prozessüberwachung + Stichprobenprüfung/Produktgruppe, unter den Anforderungen der Anforderungen der Kiwa-EE). Es erfolgt eine jährliche Bewertung des Verfahrens durch die Kiwa-EE.

Dieses Verfahren ist für den Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit [2] derzeit ausgeschlossen.

### **6.2.4 Leistungs- und Konformitätsbewertung der ökologischen Nachhaltigkeit im Sinne einer notifizierten Stelle**

Zur Erstellung von produktbezogenen Validierungsberichten zur ökologischen Nachhaltigkeit der Leistungsbeständigkeit und Konformität im Sinne einer notifizierten Stelle nach CPR [2] können als Validierungs- / Verifizierungsverfahren das Standardverfahren oder die Verfahren über LCA- / Umweltinformation-Tool (nur Variante 1) herangezogen werden.

Die ökologische Nachhaltigkeit ist Teil einer vollständigen Liste der wesentlichen Merkmale, die in der harmonisierten technischen Spezifikation oder dem EAD für das Produkt festgelegt sind, für die eine Leistung durch den Produkthersteller erklärt wird.

Die Kiwa-EE überprüft systemisch bezogen auf die Produkte, die Input-Daten; die Annahmen und die Modellierung. Dies beinhaltet auch die Bewertung des Verfahrens (siehe auch Verfahren über LCA- bzw. Umweltinformation-Tool (nur Variante 1)) und die korrekte Verwendung der geeigneten Software. Die unternehmensspezifischen Daten müssen durch Inspektionen erfasst und ggf. überprüft werden (AVS 3+ nach CPR [2]).

## 7 Prozess der Validierung / Verifizierung

Der Prozess ist Grundlage für alle Umweltinformationsprogramme, die die Kiwa- EE betreibt.

### 7.1 Vorab-Engagement

Voraussetzung für die Tätigkeiten der Validierungs- / Verifizierungsstelle ist im Vorfeld eine zielgerichtete Analyse der relevanten bekannten Fakten zu organisatorischen und/oder betrieblichen Daten des Kunden bzw. Herstellers, Datenkonsistenz, externen Anforderungen in der Branche und spezifischen Zielen des Herstellers erforderlich. Diese Phase (Vorab-Engagement bzw. Anfrage- / Antragsprüfung) dient auch dazu, die interne Prüfung der fachlichen Kompetenz durchzuführen und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Nach einer Vorabprüfung (fachlich und formal) kann dann das Angebot an den Kunden formuliert und übersendet werden. Die Beauftragung der Leistung muss sich auf das Angebot (Angebotsnummer/Datum) beziehen. Für Erweiterungen, die sich erst nach Projektbeginn ergeben, wird analog verfahren, es wird ein Ergänzungangebot erstellt. Es gelten die AGBs der Kiwa GmbH.

Für die fachgerechte Angebotserstellung müssen u.a. alle Informationen zu Kundename, Herstellwerk, Entwurf der Behauptung, Ziele und Geltungsbereich vorliegen bzw. auf Nachfrage bereitgestellt werden. Dazu erstellt der Kunde einen Antrag, hierzu kann er ein Antragsformular anfordern bzw. aus dem Kiwa-Downloadbereich.

### 7.2 Engagement

Der Prozessschritt des Engagements erfordert die Beauftragung der Leistung, entsprechend des von der Kiwa -EE erstellten Angebotes. Sofern sich Grundlagen, Ziele und Leistungsparameter zwischenzeitlich verändert haben, so ist das Angebot anzupassen und letztlich schriftlich seitens des Kunden zu beauftragen.

Die vom Kunden beauftragten Leistungen werden dann in den Planungsprozess übergeben.

### 7.3 Planung

Die vom Kunden beauftragten Leistungen werden je nach Umfang geplant. Hierfür sind eine strategische Analyse und eine Risikoanalyse durchzuführen. Auf deren Basis muss ein Plan zur Erfassung von Nachweisen erstellt werden. Weiterhin kann es notwendig sein Vorort-Audits zu planen. Im Ergebnis der Planungsschritte erhält der Kunde einen Validierungs- / Verifizierungsplan (Projektplan) mit den wesentlichen Angaben. Teil der Angaben sind auch namentliche Benennungen der geplanten Teammitglieder und der Zeitplan. Es ist möglich, dass der Kunden Einwände gegen ein Team-Mitglied erhebt. Dann ist eine entsprechende Einigung herbeizuführen.

Sollten Änderungen während der Ausführung notwendig sein, ist der Kunde mit Angabe der Gründe zu informieren. Die Revisionen der Planung sind im Projektplan zu dokumentieren.

### 7.4 Ausführung – Validierung / Verifizierung

Die Bereitstellung der Daten erfolgt, wie unter Kapitel 6.1 beschrieben.

Eine Umweltinformation muss vor Veröffentlichung eine Validierung / Verifizierung durchlaufen. Der Validierungs- / Verifizierungsprozess beginnt mit der Übergabe des Entwurfs der Validierungs- / Verifizierungsaussage mit allen vorhandenen Unterlagen zur Validierung / Verifizierung.

Der Prozessverlauf wird in dem mit dem Kunden vereinbarten Projektplan fortgeschrieben. Die Kommunikation zur Klärung offener Fragen zwischen LCA-Praktiker und Validierer / Verifizierer wird transparent iterativ geführt.

### Inhalt und Dokumente

Dies umfasst die Überprüfung der Projektdokumente, insbesondere im Hinblick auf:

- der zugrunde liegenden Daten, die für die Ökobilanz verwendet wurden,
- die angewandten Berechnungsregeln und die Übereinstimmung mit den Anforderungen der jeweiligen Umweltinformationsprogramme,
- die Vorlage der Folgenabschätzung,
- die Dokumentation der Lebenszyklusanalyse.

Die Überprüfung erfolgt, sowohl formal als auch für auf inhaltliche Korrektheit. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Prozesse und Annahmen gelegt, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Ökobilanz haben. Darüber hinaus wird geprüft, ob die vorgegebenen Berechnungsregeln eingehalten wurden und die Ökobilanz nachvollziehbar dokumentiert ist. Dazu muss das Validierungs- / Verifizierungspersonal prüfen, ob die Berechnungen auf den angegebenen Sachbilanzdaten beruhen und ob die angegebenen Wirkungsfaktoren angewendet wurden.

Die Kiwa-EE stellt dem Validierungs- / Verifizierungspersonal einen Projektplan zur Verfügung, der für die Nachweisführung im Sinne der Validierung / Verifizierung der Umweltinformation verwendet wird. Dieser Projektplan dient auch für die Kommunikation zwischen den weiteren Projektbeteiligten. Das Dokument ist nur für die interne Verwendung vorgesehen und wird nicht veröffentlicht.

Als Ergebnis der Validierung / Verifizierung werden die Projektdokumente als vorläufige Endfassung für die Übergabe an den Bewerter bereitgestellt. Die betrifft:

- Validierungs- / Verifizierungsaussage,
- Projektbericht und den dazugehörigen LCA-Datensatz.

## 7.5 Ausführung – Bewertung

### Bewertung nach vereinbartem Projektplan

Das im Projekt beauftragte spezifisch qualifizierte Bewertungspersonal (bisher nicht im Prozess beteiligt - zweite Person/Vier-Augen-Prinzip) übernimmt die bereitgestellten Dokumente und Daten und unterzieht diese einer zusammenfassenden und unabhängigen Bewertung.

Für die Bewertung werden alle relevanten Aufzeichnungen / Nachweise des Projektes zugänglich gemacht.

### Ergebnis der Bewertung:

Im Ergebnis der Bewertung muss feststehen, dass

- alle Validierungs- / Verifizierungstätigkeiten, entsprechend der Vereinbarung mit dem Kunden und den Anforderungen des Programms abgeschlossen wurden,
- dass die Nachweise für eine Entscheidung ausreichend und geeignet sind,
- alle wesentlichen Feststellungen identifiziert und dokumentiert wurden und alle offenen Fragen zum Projekt mit den entsprechenden Projektbearbeitern geklärt wurden.

Alle relevanten Aufzeichnungen / Nachweise und die Bewertung werden für die Validierungs- / Verifizierungsentscheidung bereitgestellt.

## 7.6 Entscheidung und Ausstellung

### Ausstellung der Validierungs- / Verifizierungsaussage

Die Validierungs- / Verifizierungsentscheidung zur Erstellung der Validierungs- / Verifizierungsaussage erfolgt auf Grundlage der Bewertung und wird nur durch eine unabhängige dritte Person

getroffen. Die Aussage wird ausgestellt und dem Kunden übergeben. Für die Ausstellung sind Mindestangaben, entsprechend der Umweltinformationsprogramme, verpflichtend.

Damit kann die Umweltinformation (z.B. Umweltdeklaration) ausgestellt werden.

Die Dokumentation erfolgt üblicherweise in englischer Sprache, kann aber auf Kundenwunsch auch in weiteren Sprachen veröffentlicht werden. Übersetzte Fassungen können zusätzlich zur englischen Fassung veröffentlicht werden, doch hat die englische Fassung im Falle von Unstimmigkeiten Vorrang.

Sollte eine Ausstellung aufgrund der Bewertung nicht möglich sein, wird die Validierung / Verifizierung abgebrochen und der Kunde informiert.

#### **Neue Fakten nach Ausstellung der Validierungs- / Verifizierungsaussage**

Aus verschiedenen Gründen können nach Ausstellung der Aussage neue Fakten / Informationen bekannt werden. Dann ist es erforderlich gemeinsam mit dem Kunden die Relevanz der Fakten und deren Einfluss auf den Bestand der Aussage zu bewerten. Haben diese Fakten relevanten Einfluss auf die Aussage, ist eine Revision der Aussage, ggf. mit Wiederholung relevanter Prozessschritte oder Zurückziehung erforderlich.

### **7.7 Sonderfall: Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit nach CPR [2]**

Die CPR [2] übernimmt für die Validierung / Verifizierung einen vergleichbaren Prozess. Grundlage sind die Datenerhebungen für Input-Daten, Annahmen und Modellierung und die Einrichtung einer werkseigenen Produktionskontrolle des Produktherstellers.

Die Kiwa-EE stellt den Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit aus, dazu wird im Einzelnen zu folgenden Punkten Stellung genommen:

- Überprüfung der Input-Daten, der zugrunde gelegten Annahmen und der Einhaltung der geltenden generischen oder produktkategoriespezifischen Vorschriften,
- Überprüfung der Bewertung durch den Hersteller,
- Überprüfung des zur Erstellung dieser Bewertung verwendeten Verfahrens,
- Überprüfung der korrekten Verwendung der für die Bewertung geeigneten Software.

Für diesen Sonderfall werden die Regelungen, soweit sinnvoll, angewendet.

## **8 Ausstellung und Veröffentlichung der Umweltinformation**

### **8.1 Umweltdeklaration**

#### **8.1.1 Ausstellung**

Die Ausstellung der Umweltdeklaration erfolgt durch die Kiwa-EE.

Das Layout der Berichterstattung zur Umweltdeklaration und des Projektberichts wird von der Kiwa-EE vorgegeben. Grundsätzlich wird der Inhalt nachvollziehbar dargestellt, die Umweltdeklaration und der Projektbericht erfüllen die Anforderungen der ISO 14025 bzw. die Anforderungen der spezifischen Umweltinformationsprogramme. Die Umweltdeklarationen enthalten keine wertenden oder vergleichenden Aussagen.

Jede Umweltdeklaration muss u.a. die folgenden Inhalte haben:

- Informationen zum Umweltinformationsprogramm (Logo, Angabe des zugrundeliegenden Produktkategorieregeln, Deklarationsnummer, Veröffentlichungsdatum, Angabe der Gültigkeit, Angabe des berücksichtigten Betriebsjahres, geografischer Geltungsbereich),

- Produktbezogene Informationen (eindeutige Bezeichnung des Produkts, Angaben zum Hersteller einschließlich Adresse, Angabe des Herstellwerkes, für die die Deklaration repräsentativ ist, Beschreibung der Anwendung, technische Beschreibung einschließlich Angabe der technischen Merkmale, Angabe der Grund- und Hilfsstoffe, deklarierte oder funktionelle Einheit und gegebenenfalls die erwartete Referenzlebensdauer des Produkts, kurze Erläuterung der Sachbilanzdaten),
- Ökobilanz-Berechnungsregeln: Beschreibung der Daten, Datenqualität, Hintergrunddaten sowie Benennung der angewandten Abschneideregeln,
- die Vorlage der Folgenabschätzung,
- die Dokumentation der Lebenszyklusanalyse im Projektbericht,
- Interpretation der Folgenabschätzung,
- Quellenangabe,
- Beschreibung des Validierungs- / Verifizierungsverfahrens,
- ggf. Nachweise oder Berechnungshilfen für die Anwender (z. B. Skalierung der Folgenabschätzung),
- Anmerkungen zur Vergleichbarkeit.

Die Umweltdeklaration wird durch Unterschrift des Leitungspersonals der Kiwa-EE und der Validierungs- / Verifizierungsstelle der Kiwa-EE freigegeben. Die Gültigkeit wird über die Umweltinformationsprogramme geregelt (siehe Anhang B).

Produkte, die ähnliche Eigenschaften aufweisen und in einer oder mehreren Herstellwerken hergestellt werden, die denselben Produktkategorieregeln unterliegen, können in eine Umweltdeklaration aufgenommen werden, sofern sie vom selben Produkthersteller unter Verwendung der gleichen Prozesse hergestellt werden.

### **8.1.2 Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung der Umweltdeklaration erfolgt auf Wunsch / Festlegung des Kunden durch die Kiwa-EE. Die Veröffentlichung des Projektberichts obliegt ausschließlich dem Kunden.

Die Veröffentlichung zur Information von Verbrauchern und sonstigen interessierten Stellen wird immer durch die Kiwa-EE angestrebt. Die im Rahmen der Umweltinformationsprogramme erstellten und gültigen Umweltdeklarationen werden bei Zustimmung des Deklarationsinhabers durch die Kiwa-EE in einer Kiwa-eigenen Datenbank veröffentlicht. Weiterführende Veröffentlichungen in einschlägigen Datenbanken etc. werden durch die Kiwa-EE angeboten, werden allerdings nur mit Einwilligung des Deklarationsinhabers durchgeführt.

### **8.1.3 Verwendung von Zeichen**

Der Kunde kann das Zeichen, entsprechend dem Umweltinformationsprogramm, auf dem Produkt anbringen, wenn die Umweltinformation in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser allgemeinen Programmanleitungen und dem dazugehörigen Umweltinformationsprogramm veröffentlicht wurde. Der Kunde ist berechtigt, öffentlich bekannt zu geben, dass er Inhaber der Umweltinformation ist.

Produkte ohne gültige Umweltinformation dürfen nicht mit einer Kiwa identifizierenden Zeichen versehen werden. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell bereits angebrachte Kennzeichnungen zu entfernen.

### **8.1.4 Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden**

Die Kiwa-EE nimmt Einsprüche gegen Entscheidungen auf und behandelt diese nach einem hausinternen Prozess. Ebenso werden Beschwerden aufgenommen und nach einem

Beschwerdeverfahren bearbeitet. Sowohl Einsprüche als auch Beschwerden sollen so zu der Verbesserung des Gesamtprozesses beitragen.

### **8.1.5 Revision, Einschränkung, Aussetzung, Entzug, Umschreibung, Übertragung**

#### **8.1.5.1 Revision**

Eine Revision einer bestehenden Umweltdeklaration findet nur unter folgenden Bedingungen statt:

- Korrektur wegen technischer bzw. formaler Mängel,
- wenn sich der Veränderung des Inhalts oder der Status einer Umweltdeklaration als direkte Konsequenz des Ergebnisses einer Änderungsanzeige ergibt. Hierzu erfolgt eine jährliche Abfrage beim Deklarationsinhaber.

Eine revisionierte Umweltdeklaration wird über eine neu zugewiesene Registrierungsnummer unterschieden. Damit wird eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet.

Die Gültigkeit der Deklaration bleibt bestehen.

#### **8.1.5.2 Einschränkung / Erweiterung**

Eine Umweltdeklaration kann auf schriftliches Verlangen des Kunden oder bei Nicht-Konformität des Produktes oder Prozesses von Teilen der Produktpalette und/ oder Produkten inhaltlich eingeschränkt werden.

Um den Kunden klar über den eingeschränkten Geltungsbereich in Kenntnis zu setzen, wird eine neue Umweltdeklaration ausgestellt und ggf. veröffentlicht. Die alte Umweltdeklaration wird zurückgezogen.

Die Umweltdeklaration wird mit einer neu zugewiesenen Registrierungsnummer ausgestellt.

Die Gültigkeit der Deklaration bleibt bestehen.

#### **8.1.5.3 Aussetzung**

Eine Umweltdeklaration wird in folgenden Fällen ausgesetzt:

- wenn nachweislich der Kunden die Annahmen, die der Validierungs- / Verifizierungsentscheidung zu Grunde liegen, nicht mehr eingehalten werden können,
- wenn der Kunde freiwillig um die Aussetzung gebeten hat.

Eine Aussetzung einer Umweltdeklaration ist i.d.R. 6 Monate bzw. bis zum Ablauf der Umweltdeklaration (welches früher eintritt) möglich.

Eine freiwillige Aussetzung („ruhende Umweltdeklaration“) kann erfolgen, wenn ein Produktionsstop (Produkt) stattfindet (max. befristet auf 12 Monate). Die Veröffentlichung wird zurückgezogen.

Grundsätzlich gilt während der Aussetzung der Umweltdeklaration:

- Der Kunde hat alle erforderlichen Änderungen an öffentlichen Informationen vorzunehmen.
- Über die Aussetzung der Umweltdeklaration erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Kiwa-EE.
- Der Deklarationsinhaber darf während des Aussetzungszeitraums weder das Produkt noch die zugrunde liegenden Annahmen, die zur Validierung / Verifizierung führen, ändern.
- Sobald eine Umweltdeklaration ausgesetzt ist, muss der Status in den Datenbanken sowie in den öffentlichen Informationsquellen durch die Kiwa-EE aktualisiert werden.

Beendigung der Aussetzung:

- Die Beendigung der Aussetzung erfolgt durch Mitteilung an die Kiwa-EE.
- Beendigung einer freiwilligen Aussetzung („ruhende Umweltdeklaration“):

Der Kunde führt den schriftlichen Nachweis mittels geeigneter Unterlagen an die Kiwa-EE, dass die Annahmen, die der Entscheidung zu Grunde liegen, wieder vollumfänglich gelten.

#### **8.1.5.4 Entzug**

Ein Entzug der Umweltdeklaration erfolgt, wenn die Bedingungen für die Ausstellung der Umweltdeklaration nicht mehr erfüllt sind. Der Deklarationsinhaber kann sich schriftlich an die Kiwa-EE wenden, um die Registrierung der Umweltdeklaration zu löschen. Eine abgemeldete Umweltdeklaration darf nicht mehr verwendet werden, und die zugewiesene Registrierungsnummer darf nicht wieder verwendet werden.

Gründe für den Entzug der Umweltdeklaration können sein:

- Vertragsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, z. B.
  - Aufgabe der Produktion,
  - der Kunde stellt seinen Geschäftsbetrieb ein (i.d.R. sofortiger Entzug ohne vorherige Aussetzung möglich, ggfs. mit Vorankündigung und Fristsetzung),
- Ergebnis einer nicht aufgehobenen Aussetzung
- Missbrauch des Umweltdeklaration-Zeichens,
- Änderung der Rechtsgrundlage,
- Wesentliche Änderung von Rohstoffen / Produktionsprozess,
- Produktspezifikation wurde geändert.

#### **8.1.5.5 Umschreibung von Umweltdeklarationen**

Die Umschreibung einer Deklaration erfordert einen Antrag.

Es wird unterschieden in:

- Änderung - Produktnamen in der Deklaration,
- Änderung - Name des Deklarationsinhaber.
- Änderung des Inhalts (erfordert die Zustimmung des Validierers / Verifizierers)
- Redaktionelle Änderung / Korrektur

Die Gültigkeit der Deklaration bleibt bestehen.

#### **8.1.5.6 Sonderfall: Übertragung von Umweltdeklarationen**

Die Übertragung einer Deklaration auf einer anderen Deklarationsinhaber erfordert einen Antrag.

Es wird unterschieden in:

**Fall 1: Vertreiber- bzw. Zweit-Umweltdeklaration  
(Erst-Umweltdeklaration durch die Validierungs- / Verifizierungsstelle (Kiwa-EE))**

- Der Kunde bezieht die Produkte von dem Herstellwerk und verkauft sie unter eigenem Firmen- und Produktnamen weiter („Händler- bzw. Zweitcertifikat“).
- Der Hersteller hat für diese Produkte eine Erst-Umweltdeklaration von der Kiwa-EE.

**Fall 2: Vertreiber- bzw. Zweit-Umweltdeklaration  
(Erst- Umweltdeklaration nicht durch die Validierungs- / Verifizierungsstelle (Kiwa-EE))**

- Der Kunde bezieht die Produkte von dem Herstellwerk und verkauft sie unter eigenem Firmen- und Produktnamen weiter (Vertreiber- bzw. Zweit-Umweltdeklaration).
- Der Hersteller hat für diese Produkte eine Erst-Umweltdeklaration von einem anderen Programmbetrieb.

Wenn der Prüfprozess für den Transfer keine Zweifel über die Integrität des bestehenden Umweltdeklaration hervorruft, kann die Kiwa-EE eine Umweltdeklaration ohne zusätzliche (evaluierende) Maßnahmen ausstellen. Im Fall 2 erfolgt i.d.R. eine erneute Validierung / Verifizierung.

Die Validierungs- / Verifizierungsentscheidung wird entsprechend dem normalen Entscheidungsfindungsprozess durchgeführt und basiert auf den Informationen, die im Vorfeld bei der Transferprüfung gesammelt wurden, sowie auf den Ergebnissen der zusätzlichen Evaluierungsmaßnahmen (falls zutreffend).

Die in der Deklaration verwendeten Bilder, insbesondere Bilder auf der Titelseite, sollten bei Bedarf ausgetauscht werden. Die Gültigkeit der Deklaration bleibt bestehen.

## **8.2 Sonderfall: Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit [2]**

Für die Erstellung und Übergabe des Validierungsberichts sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Der Validierungsbericht wird nach einem Muster erstellt, welches die Anforderungen der CPR [2] berücksichtigt.
- Es erfolgt keine Veröffentlichung des Validierungsberichts, der Bericht wird dem Wirtschaftsteilnehmer zur Verwendung übergeben.
- Bei Übertragung der Validierungsberichte können die Regelungen von Kapitel 8.1.5.6 angewendet werden.

Für diesen Sonderfall werden die Regelungen unter 7 und 8, soweit sinnvoll, angewendet.

# **9 Überwachung der Umweltinformation**

## **Umweltdeklaration**

Bei der Überwachung handelt es sich um die Überprüfung der Repräsentativität und der Aktualität der Prozess- und Input-Daten und Fakten. Die Umweltinformationsprogramme lassen eine Überprüfung im Gültigkeitszeitraums offen. Es werden Überwachungsmaßnahmen zwischen der Kiwa-EE und dem Umweltinformationsinhaber empfohlen. Hier erfolgt der Abgleich zwischen der Ausgangssituation und der aktuellen Situation (vorzugsweise einmal pro Jahr).

Der Abgleich konzentriert sich auf die Parameter, die nach Ansicht der Kiwa-EE zu relevanten Veränderungen in den Ergebnissen führen können.

Folgende Parameter sind hier z. B. relevant:

- Stückliste / Komponentenstückliste,
- Energiemix, der beispielsweise für die Herstellprozesse verwendet wird,
- Änderung der Verpackung,
- Änderungen bei den Lieferanten (Materialien/Geografie),
- Änderungen in der Logistik,
- relevante technologische Veränderungen bei den Prozessen in Situation.

Die Überwachungsprüfung kann in Form einer Dokumentenprüfung und/oder durch Inspektionen vor Ort erfolgen. Die Relevanz der Änderung muss bewertet werden und wenn eine neue Ausstellung erforderlich ist, müssen relevante Schritte des Prozesses wiederholt werden

Entsprechend der Programme (Anhang B) sind Änderungsmodalitäten bzw. Aktualisierung der Umweltinformation vorgesehen.

## **Sonderfall: Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit [2]**

Wenn der Wirtschaftsteilnehmer eine Änderung der DoPC im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit benötigt, erfordert es den Prozess der Validierung (siehe Kapitel 7) über die Kiwa-EE.

Die Kiwa-EE entscheidet, ob die Nachweise für die Validierung in Form einer Dokumentenprüfung und/oder durch Inspektionen vor Ort erfasst werden. Es erfolgt der Abgleich zwischen der Ausgangssituation und der aktuellen Situation. Der Abgleich konzentriert sich auf die Parameter, die nach Ansicht der Kiwa-EE zu relevanten Veränderungen in den Ergebnissen führen könnten.

Nach Abschluss der Überprüfung wird eine Revision des Validierungsberichts ausgestellt und dem Kunden bzw. Wirtschaftsteilnehmer im Sinne der CPR übergeben.

## 10 Nutzung von Software

Zur Validierung / Verifizierung der Umweltinformation können zugelassene Software-Tools verwendet werden. Diese Tools weisen nicht veränderbare Berechnungs- und Auswertemethoden auf. Zum Teil ist eine integrierte Berichterstattung über die entsprechende Umweltinformation (z. B. Umweltdeklaration) Bestandteil des Tools. Nach der Zulassung dürfen diese Tools weder hinsichtlich des Menüs noch der zugrunde liegenden Daten oder der Berechnungsalgorithmen (LCA-Modell) bzw. der Berichterstattung geändert werden, z. B. durch das Umsetzen einer entsprechenden Sperre.

Es erfordert einen Projektbericht für die Software als Begleitdokumentation.

Jede Änderung der Tools ergibt ein neues Release. Die Versionen müssen archiviert werden (10 Jahre), die Historie der Änderungen muss jederzeit nachvollzogen werden. Eine Rückverfolgbarkeit von Umweltinformationen muss jederzeit gewährleistet werden.

Änderungen erfordern eine erneute Zulassung des Tools. Die Zulassung ist maximal, wie folgt, möglich:

- Für LCA-Tools: spätestens nach 5 Jahren,
- für Umweltinformation-Tools: spätestens nach 2 Jahren.

Im Einzelfall kann die Angabe weiterer Daten, ergänzend zu den in den jeweiligen Programmen benannten Daten, erforderlich sein, die dem Produkthersteller von der Kiwa-EE benannt werden.

## 11 Rechenregeln

Es gelten die Rechenregeln nach den einzelnen Programmen, entsprechend des Anhangs B.

Zur Erstellung der Validierungsberichte zur ökologischen Nachhaltigkeit [2] werden die hier vorliegenden allgemeinen Grundsätze zu den Rechenregeln und das Programm für Umweltinformationen nach EN 15804 / ISO 21930, bis auf Weiteres, herangezogen. Zukünftig werden produktsspezifische harmonisierte technischen Spezifikationen (hEN, EAD), die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, weitere Rechenregeln bereitstellen. Diese haben zu jedem Zeitpunkt dann Vorrang.

Um eine bessere Handhabung und Aktualisierung zu gewährleisten, sind diese Anhänge unabhängig von den vorliegenden allgemeinen Programmanleitungen zu revisionieren.

### Produktkategorieregeln

Neben den produktsektor-spezifischen Regelungen (siehe Umweltinformationsprogramme nach Anhang B) bilden spezifische Produktkategorieregeln (PCR, PSR, PEFCR) die Grundlage für jede hier relevante Umweltinformation. Zusammenhängend beschreiben sie jeweils die Anforderungen an die Ökobilanz. Hierbei werden Grundregeln bzw. Mindestqualitätsstandards für die jeweiligen Produktkategorien festgelegt.

Diese spezifischen Produktkategorieregeln haben zum Teil auch normativen europäischen Charakter.

Es ist möglich, mehrere PCRs / PSRs bei eindeutiger Kennzeichnung für die Umweltinformation zu verwenden.

Die Kiwa-EE unterstützt die Vereinheitlichung der Produktkategorieregeln, indem sie die Übernahme einfach zugänglicher PCR- / PSR -Dokumente für die gleiche Produktkategorie und aus einer vergleichbaren Marktregion prüft. In diesem Zusammenhang sind Kooperationen mit anderen Programmbetrieben anzustreben.

PCRs / PSRs Dritter durchlaufen bei der Kiwa-EE ein festgelegtes Anerkennungsverfahren.

## Anhang A: Mitgeltende Dokumente

### Spezifikationen

- ISO 14025 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltdeklarationen vom Typ III – Grundsätze und Verfahren (ISO 14025:2006); Deutsche und Englische Fassung: EN ISO 14025:2011
- ISO 14040 Umweltmanagement – Ökobilanz – Grundsätze und Rahmen (ISO 14040:2006 + Amd 1:2020); Deutsche Fassung: EN ISO 14040:2006 + A1:2020
- ISO 14044 Umweltmanagement – Ökobilanz – Anforderungen und Leitfaden (ISO 14044:2006 + Amd 1:2017 + Amd 2:2020); Deutsche Fassung: EN ISO 14044:2006 + A1:2018 + A2:2020
- ISO 14065 Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen von Umweltinformationen (ISO 14065:2020); Deutsche Fassung: EN ISO 14065:2021
- ISO 14067 Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (ISO 14067:2018); Deutsche und Englische Fassung: EN ISO 14067:2018
- EN 15804 Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte; Deutsche Fassung: EN 15804:2012+A2:2019 + AC:2021
- EN 50693 Verfahren zur quantitativen, umweltgerechten Produktgestaltung durch Ökobilanzen und Umweltdeklarationen mittels Produktkategorieregeln für elektronische und elektrotechnische Geräte; Deutsche Fassung: EN 50693:2019
- EN 15941 Nachhaltigkeit von Bauwerken – Datenqualität für die Erfassung der Umweltqualität von Produkten und Bauwerken – Auswahl und Anwendung von Daten; Deutsche und Englische Fassung: prEN 15941:2022
- ISO/IEC 17020 Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen (ISO/IEC 17020:2012); Deutsche und Englische Fassung: EN ISO/IEC 17020:2012
- ISO/IEC 17025 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2017); Deutsche und englische Fassung: EN ISO/IEC 17025:2017
- ISO/IEC 17029 Konformitätsbewertung – Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen (ISO/IEC 17029:2019); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17029:2019
- ISO/IEC 17065 Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren (ISO/IEC 17065:2012); Deutsche und Englische Fassung: EN ISO/IEC 17065:2012

#### Weitere mitgeltende Dokumente

- [1] VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauproducten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
- [2] VERORDNUNG (EU) 2024/3110 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- [3] EMPFEHLUNG (EU) 2021/2279 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs, hier: PEF-Empfehlungen genannt
- [4] ECO PLATFORM - Tool Verification Guidelines (Version 1.1 (June 2024))
- [5] Programm EE 101 der Kiwa-EE - Umweltinformations-Prozessvalidierung / -verifizierung für die Erstellung von Typ III Umweltdeklarationen auf Produktebene nach EN ISO 14025 (Rev. 00)
- [6] Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2024/1 (350 Seiten) Ausgabe 2024/1; Amtliche Mitteilungen 2024/2 (Ausgabe: 28. August 2024)

## Anhang B: Übersicht der Umweltinformationsprogramme

Folgende Programme werden unter diesen allgemeinen Programmanleitungen geführt.

<b>Programm</b>	<b>normative bzw. rechtliche Grundlage</b>	<b>Revisionsstand</b>	<b>Ausgabedatum</b>
Programm für Umweltinformationen nach EN 15804 / ISO 21930	EN 15804 / ISO 21930	Rev. 00	26.02.2025
Programm für Umweltdeklarationen nach EN 50693	EN 50693	in Vorbereitung	
Programm für Umweltdeklarationen nach den PEF-Empfehlungen	PEF-Empfehlungen [3]	in Vorbereitung	